

# STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

Ausgegeben  
am 24. April 1948

1948 Wiesbaden, den 10. April 1948 Nr. 15

**INHALT:**

<b>I. Landesregierung:</b>	Seite		Seite
Persönliche Angelegenheiten		Die Bevölkerung Hessens am 29. Februar 1948 nach Altersgruppen	137
Nachweisung über die im Lande Hessen in der Woche vom 21. 3. 48 bis 27. 3. 48 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) von übertragbaren Krankheiten	133	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen zum 28. Febr. 1948	138
Anzeige und Beurkundung von Kriegssterbefällen	133	<b>II. Bezirksregierungen:</b>	
Erlaß betreffend Einziehung und Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge	134	Darmstadt:	
Anordnung Nr. 3/48 über den Bezug von Einzelkochplatten, Glühkochplatten, Bratpfannen und landwirtschaftlichen Geräten	134	Persönliche Angelegenheiten	138
Anordnung Nr. 4/48 über den Bezug von Rechenmaschinen, Vervielfältigungsapparaten, Buchungsmaschinen und Registrierkassen	134	Kassel:	
Anordnung HE Nr. 5/48 über Höchstpreise für Reiserbesen aus Birken-, Liguster- und Weidereisig vom 15. Febr. 1948	134	Bekanntmachung betr. Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen für Druck und Verlag	138
Anordnung HE Nr. 3/48 über die Preisrechnung für die Zurechtung von haltbarem (vorgegerbtem) Leder vom 3. 3. 48	135	Bekanntmachung betr. Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen für Brandursachenermittlung und Brand-schadenschätzung	138
Anordnung HE Nr. 6/48 über die Preise für Apfelwein und Apfelsüßmost der Ernte 1947	135	Wiesbaden:	
Anordnung HE Nr. 8 über Höchstpreise für Zementdachsteine	136	Persönliche Angelegenheiten	138
Indices der Lebenshaltungskosten in Hessen für Januar 1948	136	Gerichte:	
		Anfechtungsentscheidung des Hess. Finanzministeriums vom 15. 3. 48 S. 1221 — St 9 betr. Zoll- und Tabaksteuer	138
		Stellenausschreibungen	141
		Stellenbewerbungen	141
		Öffentlicher-Anzeiger	141

## I. LANDESREGIERUNG

### Persönliche Angelegenheiten

Durch Beschluß des Kabinetts vom 21. 1. 48 ist der Oberregierungsrat Dr. Wilhelm Gliwitzky im Arbeitsministerium zum Regierungsdirektor ernannt worden.  
Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — 25. 3. 48

**177** Nachweisung über die im Lande Hessen in der Woche vom 21. 3. 48 bis 27. 3. 48 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) von übertragbaren Krankheiten

Krankheit	Regierungs-Bezirk						IRO-Lager		Hessen-gesamt	
	Darmstadt		Kassel		Wiesbaden		N	T	N	T
	N	T	N	T	N	T				
Diphtherie	17	34	—	20	2	—	—	71	2	
Scharlach	31	12	1	30	2	—	—	73	3	
Tbc.-Lunge	22	7	41	8	123	21	7	198	36	
Tbc.-Andere	6	1	6	2	26	3	—	38	6	
Keuchhusten	8	—	2	—	11	—	—	21	—	
Meningitis	—	—	—	—	1	1	—	1	1	
Poliomyelitis	—	—	1	—	1	—	—	2	—	
Gonorrhoe	55	—	45	—	191	—	—	291	—	
Syphilis	34	—	21	—	95	—	2	152	—	
Unterleibstypus	3	—	—	—	—	—	—	3	—	
Paratyphus	1	—	—	—	1	—	—	2	—	
Übertragb. Ruhr.	—	—	—	—	2	—	—	2	—	
Übertragb. Gelbsucht	1	—	—	—	7	—	—	8	—	
Kräuze	106	—	164	—	29	—	—	299	—	
Grippe	443	—	20	—	3298	1	—	3761*	1	
Masern	8	—	28	—	21	—	—	57	—	

\* Nur zum kleinen Teil auf Virusgrippe verdächtig, noch unbestätigt. Der Minister des Innern — V 18 d 02 — 2. 4. 48

### 178 Anzeige und Beurkundung von Kriegssterbefällen

Unter Abänderung meines an die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel und Wiesbaden gerichteten Erlasses vom 4. 7. 1946 — VI — wird hiermit für das Verfahren bei der Anzeige und Beurkundung von Kriegssterbefällen folgendes angeordnet:

1. Auf Grund eines Beschlusses des Koordinierungskomitees des Alliierten Kontrollrats vom 14. 6. 1946 ist die Groupe Française du Conseil de Contrôle mit der Leitung der deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht — Abwicklungsstelle — (früher: Wehrmachtsauskunftsstelle für Kriegsverluste und Kriegsgefangene — WAST —) in Berlin-Frohnau beauftragt worden. Die Groupe Française du Conseil de Contrôle hat am 1. 9. 1947

angeordnet, daß die Abwicklungsstelle auch die nach dem 31. 12. 1945 eingetretenen Kriegssterbefälle nach den Vorschriften der Personenstandsverordnung der Wehrmacht zu bearbeiten und anzuzeigen hat.

2. Infolgedessen hat die Abwicklungsstelle auch für die nach dem 31. 12. 1945 eingetretenen Kriegssterbefälle eine Anzeige und Beurkundung gemäß den §§ 25 ff. der Personenstandsverordnung der Wehrmacht in der Fassung vom 17. 10. 1942 (RLBl. I S. 597) zu veranlassen.

3. Eine Beurkundung von Kriegssterbefällen kann weiterhin gemäß den Vorschriften des Art. III der Vierten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 27. 9. 1944 (RGBl. I S. 219) vorgenommen werden. Ferner ist in § 12 des demnächst ergehenden Gesetzes zur Ergänzung des Personenstandsgesetzes eine weitere Möglichkeit der Beurkundung von Kriegssterbefällen vorgesehen.

4. Falls bei einer dem Standesbeamten ohne Vermittlung der Abwicklungsstelle erstatteten Anzeige aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Zweifel über die Zulässigkeit einer Beurkundung bestehen ist die Anzeige nebst etwaigen Vorgängen der Abwicklungsstelle zur weiteren Veranlassung zu übersenden. Ein Anlaß hierzu wird vor allem dann gegeben sein, wenn dem Standesbeamten als Unterlage für eine Beurkundung Mitteilungen über den Sterbefall vorgelegt werden, die nicht als eine dienstliche Mitteilung einer militärischen Dienststelle angesehen werden können, oder bei denen Zweifel bestehen, ob die militärische Dienststelle tatsächlich eine derartige dienstliche Mitteilung gemacht hat.

Die Erfahrungen bei der Abwicklungsstelle haben gelehrt, daß vorgelegte Unterlagen oftmals zur Erlangung materieller Vorteile gefälscht wurden. Die Abwicklungsstelle ist in der Lage, auf Grund ihres umfangreichen amtlichen Materials, die erforderliche Feststellung zu treffen, z. B. die Unterschrift solcher Schreiben anhand der Erkennungszeichenverzeichnisse auf ihre Echtheit zu prüfen.

5. Wenn die Beurkundung eines Kriegssterbefalles nicht auf Grund einer Anzeige der Abwicklungsstelle erfolgt, ist der Abwicklungsstelle in jedem Falle eine Sterbeurkunde zu übersenden. Soweit dies bei bereits erfolgten Beurkundungen noch nicht geschehen ist, ist die Übersendung sobald als möglich nachzuholen.

6. Falls noch nicht ausgewertete Unterlagen sich in Händen irgendwelcher Behörden, Verbände oder sonstiger Stellen befinden (Bürgermeister, Pfarr- und Friedhofsämter, Rote-Kreuz-Stellen, Suchdienstverbände und dergl.), sind diese der Abwicklungsstelle umgehend zuzuleiten. Verschiedentlich haben auch Angehörige von Gefallenen, ohne daß eine standesamtliche Beurkundung des Sterbefalles bisher erfolgt ist, derartige Unterlagen, insbesondere dienstliche Mitteilungen, in Händen. Es ist in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß solche Unterlagen von den Angehörigen zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls der Abwicklungsstelle zur weiteren Bearbeitung zugeleitet werden. Soweit

es sich um dienstliche Mitteilung eines Einheitsführers über einen einzelnen Sterbefall an die Angehörigen handelt, ist dahin zu wirken, daß der Abwicklungsstelle eine beglaubigte Abschrift der Mitteilung übersandt wird.

Wiesbaden 27. 3. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern —  
Abtl.: — VI — 25 d 01/07 Tgb. Nr. 8/48

**179** Erlaß betreffend Einziehung und Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge  
hier: Aufteilung und Verbuchung der Kosten und Gebühren.

Nach dem Bescheid des Präsidenten des Statistischen Reichsamtes vom 18. 6. 42 (AN S. II 363) sind die Kosten und Gebühren wie die Zuschläge auf die einzelnen Versicherungszweige aufzuteilen. Während die Verzugszuschläge zu den Beiträgen zu rechnen sind, handelt es sich bei den Kosten und Gebühren um Verwaltungskosten, die als solche von den Krankenkassen zu verausgaben und daher auch nach der Erstattung wieder zu vereinnahmen sind (vergl. die Regeln des Statistischen Reichsamtes für die Aufstellung der Geschäftsergebnisse und Rechnungsergebnisse der reichsgesetzlichen Krankenversicherung — Stand vom Januar 1940).

Die schlüsselmäßige Aufteilung der Kosten und Gebühren auf die einzelnen Versicherungszweige ist solange nicht gerechtfertigt, als die Krankenkassen die Aufwendungen für die Beitreibung rückständiger Beiträge aus ihren Mitteln bestreiten. Ich bestimme daher, daß die Kosten und Gebühren mit sofortiger Wirkung von den Krankenkassen gesondert zu verbuchen und nicht mehr auf die einzelnen Versicherungszweige aufzuteilen sind.

Hessisches Staatsministerium. Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — II — 1027/48

**180** Anordnung Nr. 3/48 über den Bezug von Einzelkochplatten, Glühkochplatten, Bratpfannen und landwirtschaftlichen Geräten.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. 10. 1947 — Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 2/48 S. 3 — in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Staatsministeriums vom 13. 1. 48 über die Zuständigkeit zum Erlaß allgemeinverbindlicher Anordnungen zur Regelung des Warenverkehrs wird im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes angeordnet:

§ 1

Die Bewirtschaftung von elektrischen Einzelkochplatten und Glühkochplatten sowie von Bratpfannen aller Art mit Ausnahme von Bratpfannen für Elektroherde wird aufgehoben.

§ 2

Elektrische Einzelkochplatten, Glühkochplatten und Bratpfannen sind künftig frei verkäuflich.

§ 3

Die Bestimmungen der Anordnung 32/46 vom 10. 12. 46 treten für elektrische Einzelkochplatten, Glühkochplatten und Bratpfannen (Ziff. 13, 21 und 22 des Warenverzeichnisses zur Anordnung 32/46) außer Kraft.

§ 4

Für die Abgabe und den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Handgeräte (Ziff. 33—50 des Warenverzeichnisses zur Anordnung 32/46) gilt die Sonderregelung des Runderrlasses des Landeswirtschaftsamtes Nr. III 116/47 vom 10. 10. 47 in Verbindung mit der Verfahrensregelung vom 10. 1. 48.

Wiesbaden, 28. 2. 48

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

**181** Anordnung Nr. 4/48 über den Bezug von Rechenmaschinen, Vervielfältigungsapparaten, Buchungsmaschinen und Registrierkassen.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Bewirtschaftungsgesetzes vom 30. 10. 47 — Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 2/48 S. 3 — in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Staatsministeriums vom 13. 1. 48 über die Zuständigkeit zum Erlaß allgemeinverbindlicher Anordnungen zur Regelung des Warenverkehrs wird im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes angeordnet:

§ 1

In Angleichung an die Regelung in den übrigen Ländern des britisch-amerikanischen Besatzungsgebietes wird die bis-

herige Bewirtschaftung von Rechenmaschinen, Vervielfältigungsapparaten, Buchungsmaschinen und Registrierkassen in Form der Abgabe und des Bezuges dieser Maschinen auf Bezugscheine aufgehoben.

§ 2

Die Abgabe dieser Maschinen erfolgt künftig nur gegen Eisen- und Metallbestellrechte.

§ 3

Die für den Bezug dieser Maschinen notwendigen Eisen- und Metallbestellrechte werden durch die Bezirkswirtschaftsstellen ausgegeben.

§ 4

Die Anordnung tritt am 1. 3. 48 in Kraft. Die Bestimmungen der Anordnung 13/46 vom 12. 4. 46 und 30/46 vom 7. 11. 46 werden, soweit sie die Bewirtschaftung von Rechenmaschinen, Vervielfältigungsapparaten, Buchungsmaschinen und Registrierkassen betreffen, mit diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 2. 48

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

**182** Anordnung HD Nr. 3/48 über Höchstpreise für Reisbesen aus Birken-, Liguster- und Weidereisig vom 15. Februar 1948

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 36 (RGL I, S 927) in Verbindung mit der I. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 36 (Reichsanzeiger Nr. 291) wird für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Preise für Besen aus Birken-, Liguster- und Weidereisig werden wie folgt festgesetzt:

a) rundgebundene Besen

Güteklasse	Mindestkopfstärke cm	Mindestlänge cm	Erzeugerhöchstpreis RM/Stack	Letztverbraucherhöchstpreis RM/Stack
I	8,5	80	0,80	1,15
II	7	75	0,70	1,—
III	6	70	0,60	0,95

b) dreiteilig und fächerartig gebundene Besen

Güteklasse I Erzeugerpreis RM 1,— Verbraucherpr. RM 1,40  
Güteklasse II Erzeugerpreis RM 0,90 Verbraucherpr. RM 1,25  
Güteklasse III Erzeugerpreis RM 0,80 Verbraucherpr. RM 1,15

(2) Die Preise gelten für Besen handelsüblicher Ausführung in bester Qualität. Besen, die nicht vollkommen den Anforderungen einer Güteklasse entsprechen, sind in die nächst tiefere einzustufen.

§ 2

(1) Bei unmittelbarer Abgabe an den Verbraucher kann der Hersteller den Letztverbraucherpreis in Rechnung stellen.

(2) Bei Lieferungen an Großverbraucher hat der Hersteller folgende Mengenabschläge von den Letztverbraucherpreisen zu gewähren:

a) bei Abgabe von 300— 500 Stück	5 v. H.
bei Abgabe von 501— 750 Stück	8 v. H.
bei Abgabe von 751—1000 Stück	10 v. H.
bei Abgabe von über 1000 Stück	15 v. H.

Lieferungen, die auf Grund einheitlicher Bestellung innerhalb von 3 Monaten erfolgen, sind für die Berechnung der Mengenabschläge zusammenzurechnen.

(3) Soweit sich zwischen Hersteller und Letztverbraucher zwei Handelsstufen einschalten, haben diese sich in die Spanne zwischen Herstellerabgabepreis und Letztverbraucherpreis angemessen zu teilen.

§ 3

In volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zugelassen oder angeordnet werden.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. 4. 48 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Anordnung vom 18. 8. 47 Pr. K II/E 2 j — 2 — 47 —, sowie sämtliche der neuen Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 2. 48

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung.

**153 Anordnung HE. Nr. 3/48 über die Preiserrechnung für die Zurichtung von halbgarem (vorgegerbtem) Leder v. 3. 3. 48**

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit der 1. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 (R.Anz. S. 291) wird folgendes angeordnet:

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

Die Bestimmungen über die höchstzulässigen Verkaufspreise in der Verordnung zur Errechnung von Preisen für Leder und für aus Lederfaser oder Hautfaser hergestellte Nebenprodukte vom 2. 10. 1946, werden gemäß §§ 2 und 9 der Verordnung über die Bildung von Preisen und Entgelten auf dem Gebiete der Lederwirtschaft (Lederpreisverordnung) vom 29. 4. 1937 (RGBl. I, S. 553/1937, Mittl. Bl. RfPr. Teil I 1937 Nr. 6 S. 17) für alle Betriebe (Zurichtbetriebe), die in unzureichendem (vorgegerbtem, halbgarem) Zustande bezogenes Leder weiter verarbeiten (zurichten), für den Bereich des Landes Hessen wie folgt ergänzt:

**§ 2**

Die höchstzulässigen Verkaufspreise sind für die einzelnen Lederarten (z. B. Schafleder, Kalbleder, Ziegenleder, Kaninleder) und Ledersorten (z. B. farbige glatte Schafleder, Velour-Schafleder, glatte oder gepreßte Kalbleder, handlevantierte Saffiane, Kaninlutterleder, farbige gepreßte Kaninleder) getrennt zu errechnen.

**§ 3**

Die Berechnung der Verkaufspreise ist abschnitts- oder partieweise vorzunehmen. Die einmal angewandte Berechnungsart ist beizubehalten.

**§ 4**

Die abschnittsweise errechneten Preise gelten für sämtliche Auslieferungen innerhalb eines Errechnungsabschnittes und dürfen während dieser Zeit nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden. Der Errechnungsabschnitt muß jeweils einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten umfassen. Der 1. Errechnungsabschnitt beginnt am 1. 1. 1948.

**§ 5**

Die partieweise errechneten Preise gelten für sämtliche Auslieferungen aus den der Preisberechnung zugrundeliegenden Partien. Die Partierechnungen sind laufend zu numerieren und die in Partien zusammengefaßten Leder einzeln mit der Partienummer zu kennzeichnen.

**§ 6**

Über die Errechnungsart der Verkaufspreise sind laufend Aufzeichnungen zu machen.

**§ 7**

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Errechnungsvorschriften sind nur mit Zustimmung der Preisbildungsstelle Wiesbaden zulässig.

**§ 8**

Gemischte Betriebe, d. h. Betriebe, die gerben und zurichten, außerdem vorgegerbtes Leder bzw. halbgares Leder zur Zurichtung beziehen, fallen, soweit es die betriebseigene Ware angeht, nicht unter diese Anordnung. Diese Betriebe haben die höchstzulässigen Verkaufspreise auf Grund der Lederpreiserrechnungsvorschrift vom 2. 10. 1946 zu ermitteln.

**B. Durchführung der Preisberechnung**

**§ 9**

**Feststellung der Rohwarenkosten**

Die Rohwarenkosten ergeben sich, indem der Anschaffungspreis des in unzureichendem Zustande bezogenen Leders durch die Lederergiebigkeit in qdm geteilt wird. Der Berechnung sind zugrunde zu legen:

- a) bei abschnittsweiser Preisberechnung die Einarbeitungen von drei aufeinanderfolgenden Monaten, die jeweils einen Monat vor Beginn des Errechnungsabschnittes enden müssen,
- b) bei partieweiser Preisberechnung die laufend eingearbeiteten Einzelpartien oder Partiegruppen, wobei jede Partie nur einmal als Berechnungsgrundlage dient.

Werden aus unzureichend bezogenem Leder gleicher Art (z. B. Schafleder, Kalbleder, Kaninleder) verschiedene Lederarten hergestellt, so können die Rohwarenkosten nach dem tatsächlichen Anteil oder einem Schlüssel auf die hergestellten Ledersorten verteilt werden.

Die Lederergiebigkeit ist das tatsächlich ermittelte Ergebnis in qdm.

**§ 10**

**Ermittlung der Verkaufspreise**

Die Verkaufspreise für die einzelnen Ledersorten sind zu errechnen, indem die in der Anlage verzeichneten höchstzu-

lässigen Aufschläge (Zurichtaufschläge) auf die Rohwarenkosten je qdm Fertiglleder aufgeschlagen werden.

Werden die Ledersorten nach Sortimenten (Güteabstufung) verkauft, so sind die Sortimentspreise durch Aufteilung des Gesamtverkaufspreises der Ledersorten nach den üblichen Verkaufssortimenten und den üblichen Sortimentsabstufungen zu ermitteln, wobei im gewogenen Mittel der Durchschnittspreis sich wieder ergeben muß. Die ermittelten Preise dürfen auf volle  $\frac{1}{10}$  Pfennig je qdm aufgerundet werden.

**§ 11**

Diese Anordnung tritt am 1. April 1948 in Kraft. Alle etwa entgegenstehenden Bestimmungen treten am gleichen Tage außer Kraft.

**§ 12**

Verstöße gegen die vorstehende Anordnung werden nach den Bestimmungen der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. 10. 1944 (RGBl. I, S. 264, Mittl. Bl. I, 512) geahndet.

Wiesbaden, 3. 3. 1948.

**Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung —**  
Im Auftrage: gez. Dr. Zee-Heraeus.

**Anlage zu der Anordnung über die Preisberechnung für die Zurichtung von halbgarem (vorgegerbtem) Leder vom 3. 3. 1948**

**Höchstzulässige Zurichtaufschläge**

	eigene Ware	Lohn-Ware
	zurichtung per qdm	
	Pfennig per qdm	
<b>Schafleder</b>		
1) einfarbig glatt	4.20	3.10
2) Preßware	4.30	3.20
3) a) semichrom glatt	4.70	3.50
b) Velour	5.05	3.75
c) Preßnarben, handlevantiert oder zweifarbig	5.40	4.00
4) Hutschweißleder	2.90	2.15
5) naturelles Volleder (Schuhfutter)	2.70	2.00
<b>Ziegenleder</b>		
1) einfarbig glatt	4.30	3.20
2) a) semichrom glatt	5.40	4.00
b) Velour	5.65	4.20
c) Saffian; gepreßt und handlevantiert	5.80	4.30
3) feinkreuznarbig; Perziegen, Preßnarben zweifarbig	6.10	4.50
4) Hutschweißleder	3.25	2.40
5) naturelles Volleder (Schuhfutter)	3.05	2.25
<b>Schaf- und Ziegenspaltleder</b>		
1) einfarbig glatt	3.25	2.40
2) Preßware	3.80	2.80
3) Nappa; Achat; zweifarbig; feinkreuznarbig (Deckfarbe)	4.05	3.00
<b>Kalbleder</b>		
1) einfarbig glatt; Preßware	5.55	4.10
2) feinkreuznarbig, zweifarbig (Reptilimitat.)	6.10	4.50
3) naturelles Volleder (Schuhfutter)	3.80	2.80
<b>Schweinsleder (Narbenleder und Spaltleder)</b>		
1) glatt naturell	3.40	2.50
2) Portefeuille-, Sattler- und Schuhoberleder	6.10	4.50
<b>Rindleder (Narbenleder und Spaltleder)</b>		
1) glatt naturell	3.40	2.50
2) Portefeuille-, Sattler- und Schuhoberleder	5.65	4.20
<b>Roßleder (Narbenleder und Spaltleder)</b>		
1) glatt naturell	3.40	2.50
2) Portefeuille- und Schuhoberleder	5.65	4.20
<b>Kaninleder (bei Kaninleder kann in Lohnzurichtung ein Mindestpreis von 10 qdm pro Stück berechnet werden.)</b>		
1) glatt naturell	3.80	2.80
2) einfarbig glatt oder gepreßt	5.80	4.30
3) zweifarbig; Nappa; Reptilimitation	6.10	4.50
<b>Erhöhung der Aufschläge.</b>		
Wenn aus fabrikationstechnischen Gründen die unzureichend bezogenen Leder umgerberbt oder entfettet werden müssen, dürfen die Aufschläge wie folgt erhöht werden:		
a) bei Umgerbung um	0.40	0.40
b) bei Entfettung um	0.40	0.40

**151 Anordnung HE Nr. 6/48 über die Preise für Apfelwein und Apfelsüßmost der Ernte 1947**

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 36 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der 1. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichs-

kommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 36 (Reichsanzeiger Nr. 291) wird für das Land Hessen angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Als Apfelwein im Sinne dieser Anordnung gilt ein vergorenes Erzeugnis guter Qualität mit einem Zusatz von höchstens 10 Prozent wässriger Auszugs der abgepressten Trester, ohne Hefe, geklärt, mit einem Alkoholgehalt von mindestens 5,0 Raumprozent.

(2) Als Apfelsüßmost im Sinne dieser Anordnung gilt ein zum unmittelbaren Genuß bestimmter, praktisch alkoholfreier Saft, welcher durch Pressen von unvergorenem, frischem Obst gewonnen und haltbar gemacht ist.

§ 2

Herstellerpreise

Die Hersteller dürfen nachstehende Höchstpreise nicht überschreiten:

- (1) Für Apfelwein gemäß § 1 (1)
  - a) RM 0,75 je Ltr. bei Abgabe lose oder im Faß,
  - b) RM 0,70 je 1/4 Flasche einschließlich Korken und Etiketten ausschließlich Glas.
- (2) Für Apfelsüßmost gemäß § 1 (2) RM 0,85 je 1/4 Flasche einschließlich Korken und Etiketten, ausschließlich Glas.

§ 3

Handelsspannen

- (1) Apfelwein  
Eine Einschaltung des Großhandels ist nur statthaft, soweit dies auch früher üblich war. In diesem Falle beträgt
  - a) die Handelsspanne des Großhandels höchstens 20 Prozent des Einstandspreises,
  - b) die Handelsspanne des Einzelhandels höchstens 30 Prozent des Einstandspreises.
- (2) Apfelsüßmost  
Es werden folgende Höchstpreise für Wiederverkäufer festgesetzt:
  - a) Großhandelsabgabepreis an Einzelhandel oder Krankenhäuser, Heilstätten u. ä. RM 1,05 je 1/4 Flasche
  - b) Ladenverkaufspreis RM 1,35 je 1/4 Flasche

§ 4

Ausschankpreise

Beim Ausschank in Gaststätten darf ein Aufschlag von 100 Prozent des Herstellerabgabepreises für alle Preisgruppen nicht überschritten werden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 48 in Kraft. Gleichzeitig treten die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Wiesbaden. 20. 2. 48

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung

185 Anordnung HE Nr. 8 über Höchstpreise für Zementdachsteine

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 36 (RGBl. I, S 927) in Verbindung mit der I. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 36 (RA Nr. 291) wird für das Land Hessen angeordnet:

§ 1

Für Zementdachsteine werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Ausführungsforn	Preis RM
Biberschwanz	220.— je 1000 Stück
Doppelbiberschwanz	250.— je 1000 Stück
Doppelfalz mit Kopfleiste	350.— je 1000 Stück

§ 2

In anderen Formaten und Ausführungsformen wie z. B. Rauten, Pfannen, Firststeine sind die Preise entsprechend zu bilden.

§ 3

Die Höchstpreise gelten ab Werk, einschließlich Aufładekosten für Zementdachsteine mit eingefärbter Oberfläche, die in ihrer Güte und ihrem Format mindestens den von Prof. Dr.-Ing. Hummel, Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem, im Merkblatt „Herstellung und Prüfung von Zementdachsteinen“ aufgestellten Richtlinien entsprechen.

Für nichtgefärbte Dachsteine ist ein Abschlag von RM 15.— je 1000 Stück vorzunehmen.

§ 4

Baustoffhändlern ist ein Rabatt bis zu 10 Prozent zu gewähren.

§ 5

In volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zugelassen oder angeordnet werden.

§ 6

Verstöße werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 39 in der Fassung vom 26. 10. 44 RGBl. I, S 264 bestraft.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. 4. 48 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erteilten Genehmigungen außer Kraft, soweit durch sie höhere als nach dieser Anordnung zulässige Preise bewilligt worden sind.

Wiesbaden, 12. 3. 48.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Pr. K I F 2 e 2 - 3 - 48 Pe. We. Vermerk:

Das Merkblatt kann durch die Fachvereinigung Betonwaren- und verwandte Industrie Hessen, Wiesbaden-Biebrich, Armenruhstr. 11, sowie durch die Buchdruckerel Max Lipfert, Berlin NO 55, Prenzlauer Allee 36 (Bestell-Nr. 03) bezogen werden.

186 Indices der Lebenshaltungskosten in Hessen für Januar 1948 mit Vergleichsziffern für Januar und Dezember 1947, errechnet vom Hessischen Statistischen Landesamt.

1938 = 100

Ab Januar 1948 werden die Indizes nur noch unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauches einer fünfköpfigen bombengeschädigten bzw. nicht geschädigten Arbeiterfamilie mit drei Kindern im Alter von 12, 7 und 1 1/2 Jahren berechnet, nachdem die bisher für fünf verschiedene Haushaltungstypen durchgeführte Berechnung ergeben hat, daß die Bewegung der Indizes für die einzelnen Typen im allgemeinen dieselbe Tendenz aufweist. Veröffentlicht werden künftig die Gesamt- und Gruppenindizes für den Typ der bombengeschädigten Familie (I), außerdem die Gesamtindizes für den Typ der nicht geschädigten Familie (II).

Ausgabengruppen	1947		1948		Veränderungen in v. H. Januar 1948 gegen	
	Januar	Dezember	Januar	Dezember	Vorjahr	Vormonat
Typ I:						
1. Ernährung . . . . .	112,6	119,5	120,4	120,4	+ 0,9	+ 0,8
2. Genußmittel . . . . .	195,3	194,3	194,3	194,3	- 0,5	- 0,0
3. Wohnung . . . . .	100,0	100,0	100,0	100,0	- 0,0	- 0,0
4. Heizung u. Beleuchtung . . . . .	135,9	140,4	140,7	140,7	+ 3,5	+ 0,2
5. a) Bekleidungsreparaturen <sup>1)</sup> . . . . .	135,3	142,0	142,1	142,1	+ 5,0	+ 0,1
b) neue Bekleidung . . . . .	169,4	180,7	181,5	181,5	+ 7,1	+ 0,4
c) Bekleidung insgesamt . . . . .	150,4	159,0	159,5	159,5	+ 6,1	+ 0,4
6. a) Reinigung u. Körperpflege . . . . .	124,7	131,1	133,5	133,5	+ 7,1	+ 1,8
b) Bildung u. Unterhaltung . . . . .	148,9	148,5	148,5	148,5	- 0,3	- 0,0
c) Einrichtung . . . . .	157,4	171,6	172,2	172,2	+ 9,4	+ 0,3
d) Verkehr . . . . .	123,7	123,7	123,6	123,6	- 0,1	- 0,1
e) Verschiedenes insgesamt . . . . .	136,1	140,4	140,8	140,8	+ 3,5	+ 0,3
1-6: Gesamtausgaben der bombengeschädigten Familie . . . . .	123,9	128,2	128,8	128,8	+ 4,0	+ 0,5
1, 2, 4-6: Gesamtausgaben ohne Wohnung . . . . .	130,7	136,3	136,9	136,9	+ 4,7	+ 0,4

Typ II

(Ausgabengruppen 1, 2, 3, 4, 5a, 6a und 6d wie bei Typ I. 5b und 6c fallen fort; 5a repräsentiert also die gesamte Ausgabengruppe 5. Abweichungen weisen die Indizes für die Ausgabengruppen 6b (Bildung und Unterhaltung) und 6 (Verschiedenes insgesamt) infolge geringer Verschiedenheiten im Mengenschema bzw. wegen des Ausfallens der Ausgabengruppe 6c auf.)

1-6: Gesamtausgaben der nicht geschädigten Familie <sup>2)</sup> . . . . .	121,6	125,4	125,9	125,9	+ 3,5	+ 0,4
1, 2, 4-6: Gesamtausgaben ohne Wohnung . . . . .	126,0	130,5	131,1	131,1	+ 4,0	+ 0,5

<sup>1)</sup> Einschl. Anschaffung neuer Kinderschuhe.  
<sup>2)</sup> Ohne Neuanschaffung für Bekleidung und Einrichtung.

Im Januar 1948 setzten die Indizes der Lebenshaltungskosten ihren Anstieg fort; sie lagen um 0,5 bzw. 0,4 v. H. höher als im Dezember 1947.

(Fortsetzung Seite 138)



(Fortsetzung von Seite 136)

An der — allerdings nur ganz geringfügigen — Aufwärtsbewegung waren die Ausgabengruppen „Ernährung“ (+ 0,8 v. H.) und „Reinigung und Körperpflege“ (+ 1,8 v. H.) maßgeblich beteiligt. Infolge der Belieferung mit teureren Fischarten wie Kabijsau, Schellfisch und Goldbarsch an Stelle von grünen Heringen stieg der Landesdurchschnittspreis für Fisch in Hessen um 17 v. H. Ferner zogen die Preise für Kartoffeln und Wurstwaren leicht an (+ 2 v. H.). Die Erhöhung der Indizes für „Reinigung und Körperpflege“ ist auf die Verteuerung des Preises für Haarwaschen und -legen für Frauen um 11 v. H. zurückzuführen.

Bei den übrigen Ausgabengruppen sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Gesamtindexziffer um 4 v. H. erhöht. Am stärksten fällt die Steigerung bei der Gruppe „Ernährung“ um 6,9 v. H. ins Gewicht, bei der sich insbesondere die Preise für Kartoffeln (20 v. H.), Zucker (10 v. H.) und Trocken-E-Milch (29 v. H.) erhöht haben. Der Durchschnittspreis für Gemüse lag dagegen niedriger (— 14 v. H.), denn dank der milderen Witterung war im Land, wenn auch immer noch wenig, so doch mehr Gemüse verfügbar als im vorigen Winter.

Erheblich höher als im Vorjahr liegen ferner die Indices für „Einrichtungen“ (9,4 v. H.), „Reinigung und Körperpflege“ (7,1 v. H.), „neue Bekleidung“ (7,1 v. H.) und „Bekleiderreparaturen“ (5,0 v. H.). Auch die Indices für „Heizung und Beleuchtung“ sind leicht erhöht.

Wiesbaden-Biebrich, den 13. 3. 1948  
Hessisches Statistisches Landesamt

**188 Ausweis**  
der Landeszentralbank von Hessen zum 28. Februar 1948.  
(in 1000 RM)

	RM	Veränderg. gegenüber dem Vormonat
<b>Aktiva:</b>		
Bestand an:		
Reichsbanknoten . . . . .	1 450 690	
Rentenbankscheine . . . . .	2 261	
deutschen Scheidemünzen . . . . .	62	
Besatzungsgeld . . . . .	577 748	
Bardepot in Ffm. . . . .	319 744	2 350 505 + 168 805
Postscheckguthaben . . . . .	180 201	+ 73 538
Guthaben bei anderen LZB und bei deutschen Kreditinstituten außerhalb des Landes . . . . .	—	1 717
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen des Reichs . . . . .	—	—
Kassenkredite		
a) an die Landesregierung . . . . .	306 204	
b) an die Post- und Eisenbahnverwaltung . . . . .	155 000	
c) an Gemeinden . . . . .	80	
d) an sonst. öffentliche Körperschaften . . . . .	—	461 284 /.
Lombardforderungen . . . . .	1 065	/.
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	411 743	/.
	3 404 798	+ 226 023
<b>Passiva:</b>		
Grundkapital . . . . .	5 000	
Einlagen von		
Kreditinstituten des Landes . . . . .	1 492 188	+ 110 812
Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	36 437	+ 13 218
öffentlichen Verwaltungen . . . . .	1 749 117	+ 135 386
sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	102 980	/.
ausländischen Einlegern . . . . .	1 726	/.
Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	17 350	/.
	3 404 798	+ 226 023

Wiesbaden, den 28. 2. 48

Landeszentralbank von Hessen  
gez. Könnicker gez. i. V. Hehl

**II. BEZIRKSREGIERUNGEN**

**Darmstadt**

Aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurde auf ihren Antrag durch Urkunde vom 15. 3. 48, die außerplanmäßige technische Lehrerin Elisabeth Fabianke, geb. Krauter.

Ernannt wurde: durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 18. 2. 48 der komm. Rektor Karl Wembacher unter Berufung in

das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Rektor im hessischen Staatsdienst.

Versetzt wurde: unter Aufhebung der Abordnung von der Volksschule Udenhausen nach Darmstadt der Lehrer Clemens Meffert mit Wirkung vom 9. 12. 47 in gleicher Dienststellung in eine freie Lehrerstelle an der Bessunger Knaben-Volksschule zu Darmstadt.

Versetzt wurde: unter Aufhebung der Abordnung der Lehrer Georg Schütz in gleicher Dienststellung mit Wirkung vom 1. 4. 48 in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Fürth, Kreis Bergstraße.

Versetzt wurde: unter Aufhebung der Abordnung die techn. Lehrerin Else Leilich zu Offenbach in gleicher Dienststellung mit sofortiger Wirkung in die Stelle einer techn. Lehrerin an die Volksschule zu Offenbach.

**Kassel**

**189 Bekanntmachung**

Ich habe Herrn Hans Dietz, Kassel, Goethestraße 38, zum Schätzer und Sachverständigen für Druck und Verlag bestellt und als solchen vereidigt.

Kassel, 18. 3. 48

Der Regierungspräsident in Kassel

**190 Bekanntmachung**

Ich habe Herrn Friedrich Eckhardt, Fürstenhagen, Kreis Witzenhausen, Siedlung 13, zum Schätzer und Sachverständigen für Brandursachenermittlung und Brandschadenschätzung bestellt und als solchen vereidigt. (I 12 b Nr. IV — 8)

Kassel, 18. 3. 48

Der Regierungspräsident in Kassel — Abl. für Wirtschaft und Finanzen —

**Wiesbaden**

**Ernannt:**

- a) Unter Berufung in das Beamtenverhältnis wurden ernannt:
1. Der Dipl.-Kaufmann Wilhelm Ballmann mit Urkunde vom 16. 3. 48 zum Oberregierungsrat,
  2. der Referent Dr. Walter Lang mit Urkunde vom 15. 3. 48 zum Oberregierungsrat,
  3. der Dipl.-Ing. Dr. Walter Wolf mit Urkunde vom 15. März 1948 zum Oberregierungsrat,
  4. der Dipl.-Kaufmann Arthur Eiferi mit Urkunde vom 16. 3. 48 zum Regierungsrat,
  5. der Dipl.-Ing. Dr. Richard Ensslen mit Urkunde vom 16. 3. 48 zum Regierungsrat,
  6. der Assessor Dr. Rüdiger Brennhäuser, stellvertretender Leiter des Landeswirtschaftsamtes Hessen, mit Urkunden vom 5. März 1948 zum Regierungsrat und mit Wirkung vom 1. April 1948 zum Oberregierungsrat,
  7. der Bergassessor Fritz Kopp, Leiter des Bergamtes Weilburg, mit Urkunde vom 16. 3. 48 zum Ersten Bergrat,
  8. der Bergassessor Otto Riedel, Leiter des Bergamtes Dillenburg, mit Urkunde vom 15. 3. 48 zum Ersten Bergrat.

b) Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden ernannt:

1. Der frühere Regierungsgeologe Prof. Dr. Otto Burre mit Urkunde vom 15. 3. 48 zum Regierungsgeologen,
2. der frühere Bezirksgeologe Prof. Dr. Hans Udluft mit Urkunde vom 15. 3. 48 zum Bezirksgeologen, beide beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung.

**GERICHTE**

**191 Anfechtungsentscheidung des Hess. Finanzministeriums vom 15. 3. 48 S 1221 — St 9 betr. Zoll- und Tabaksteuer**

Leitsatz:  
Für die von Besatzungsangehörigen an Deutsche gegebene Waren, insbesondere Tabakerzeugnisse, hat der erste deutsche Empfänger die Eingangsabgaben wie für sonstige eingeführte Waren zu zahlen, grundsätzlich auch bei geschickelter Überlassung.

(Die Polizei hatte im März 1947 in einem Lieferwagen 3500 amerikanische Zigaretten beschlagnahmt, welche die Beschwerdeführerin in den letzten zwei Jahren von einem amerikanischen Besatzungsangehörigen geschenkt erhalten und zum eigenen Genuß und als Geschenk für Handwerker bestimmt haben will. Das Hauptzollamt hat die Eingangsabgaben von ihr gefordert.)  
Die Beschwerdeführerin bestreitet

A. allgemein die Beschränkung der Abgabenfreiheit auf die Angehörigen der Besatzungsmacht, also die Abgabepflicht für die amerikanischen Zigaretten an sich, unter Hinweis auf das Verhalten der anderen Besatzungszonen.

B. jedenfalls aber die Abgabepflicht für geschenkte Zigaretten, unter Hinweis auf die in CARE- oder Liebesgabenpaketen enthaltenen,

C. im Falle W. endlich die Verwirklichung des steuer-schuld begründenden Tatbestandes (an den das Gesetz die Steuer knüpft), da die Beschwerdeführerin überhaupt nicht verfügt habe, sondern noch immer Eigentümerin der Zigaretten sei.

D. Aber selbst bei theoretischer Bejahung der Abgabepflicht stellt die Inanspruchnahme eines einzelnen gegenüber der Vielzahl der Nichtinanspruchgenommenen nach Ansicht der Beschwerdeführerin eine nach allgemeinen Staatsgrundsätzen unzulässige Willkür dar, auch wenn dieser Zustand darauf beruhe, daß der Staat zu einer allgemeinen Erfassung solcher Steuerfälle nicht imstande sei. Der Zigarettenhandel in den amerikanischen Tauschzentralen (Berlin und Ffm.) legalisiere die Freilassung von Abgaben.

Der Anfechtung mußte der Erfolg versagt bleiben.

Zu A. Die Rechtslage ist folgende:

I. Die Bestimmungen des deutschen Zollgesetzes von 1939:

Alle Waren (bewegliche Sachen), die in das deutsche Zollgebiet eingehen, werden mit der Tatsache des Eingangs über die Zollgrenze (ZGes. § 3) zollhängig § 6<sup>2</sup> Satz 1. Sie heißen zollrechtlich „Zollgut“ im Gegensatz zum Freigut § 6<sup>1</sup>. Die Hauptfolge der Zollhängigkeit ist, daß die Waren einer Zollabfertigung bedürfen, um in den freien Inlandsverkehr zu treten § 6<sup>1</sup>. Ohne sie bleiben die Waren mit der Zollpflicht belastet und haften nach § 121 AO für den auf sie entfallenden Zoll.

Die amtliche Begründung zum ZGes. (Reichsdruckerei 1939) sagt auf S. 5 oben:

„Zollhängigkeit bedeutet eine Sachhaftung, die in erster Linie auf Durchsetzung des Zollverfahrens gerichtet ist.“ Zu diesem Zwecke sind weitere Wirkungen der Zollhängigkeit im § 7 (Recht zur Sicherstellung und Untersuchung), § 9<sup>2</sup>–11 (Zollstraßenzwang) und § 12 (Zollstundenzwang) bestimmt. Die Notwendigkeit der Zollabfertigung bedingt die sachliche Gestellungspflicht des § 13<sup>1</sup>, die nach Abs. 3 persönlich dem Warenführer obliegt, d. h. dem, der die in seiner Hand befindliche Ware zum Zollamt befördert oder doch befördern soll. Grundsätzlich ist das Zollgut der zuständigen Grenzstelle zu gestellen AZO § 11<sup>1</sup>). Nach der Zollabfertigung, durch die über die Tatsache und die Höhe der auf der Ware ruhenden Zollschild entschieden wird, wird das Gut in den (von allen zollrechtlichen Beschränkungen) freien Inlandsverkehr gesetzt. Aus dem Zollgut ist nunmehr Freigut geworden, vgl. § 8. Zollschildbegründender Tatbestand ist nach dem Zollgesetz der Übergang der fremden Ware in die inländische Volkswirtschaft (Begründung S. 6 unten, ZGes. § 45 insbesondere Abs. 4). Einfuhrzollschuldner ist der unmittelbare oder mittelbare Besitzer der Ware im Augenblick der ersten Inlandsverfügung über sie durch Gestellung und Zollantrag (§§ 47 mit 71, 74). Zollschuldner ist also nicht immer der Warenführer, weil er auch in Vertretung des mittelbaren Besitzers handeln kann.

Neben diesem gleichsam ordnungsmäßigen Entstehungsgrund für die sachliche und persönliche Zollschild hat das Zollgesetz einen zweiten selbständigen Grund geschaffen, die erstmalige verbotswidrige Verfügung über die Ware, als wäre sie im freien Verkehr (z. B. durch den Schmuggler oder Dieb, §§ 45<sup>1</sup> Ziff. 2, 47<sup>1</sup> Ziff. 2). Eine solche Verfügung liegt in jedem Verhalten, das deutlich macht, daß die Ware nicht zunächst dem Zollamt gestellt werden soll, also auch bereits in der längeren Aufbewahrung in unversteuertem Zustand (s. auch unten zu C). Siegert sagt in der Anm. 4 zu § 45 ZG.: „Die Zollschild entsteht durch den rein tatsächlichen Vorgang des Verfügens, mit dem eine Änderung der Rechtslage nicht verbunden zu sein braucht.“ Verbotswidrig heißt: unter Verletzung der Zollbestimmungen, (s. oben). Dadurch hört die Ware nicht auf, Zollgut zu sein. Auf ihr ruht weiter die Zollpflicht § 6<sup>1</sup>. Zollschuldner wird nur der Erstverfügende. Später Verfügende kommen nur als für die Schuld Haftende nach § 112 AO in Betracht.

II. Die Verbrauchssteuerpflicht für eingeführte Waren richtet sich nach einem allgemeinen Grundsatz des Verbrauchssteuerrechtes in Ansehung des Entstehungstatbestandes, des Zeitpunktes der Entstehung der Steuerschild und der Person des Steuerschuldners nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts (vgl. oben I.).

Diese ganze Regelung hat mit der Frage einer Steuerhinterziehung — wie vielfach in der Allgemeinheit angenommen wird —, d. h. dem Willen, dem Staat eine Steuer vorzuenthalten, nichts zu tun. Die Entstehung der Steuer- (einschl. Zoll-)schuld kennt keinen subjektiven Tatbestand (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Sie richtet sich nach objektiven Merkmalen. Sind sie erfüllt, muß die Steuer gezahlt werden, gleich ob der Schuldner um die Steuerpflicht wußte oder nicht. Ob eine strafbare Handlung vorliegt, ist für die Steuerpflicht gleichgültig, ihr hängt also auch keine Ehrenrührigkeit an.

III. Die Rechtsstellung der Besatzungsmächte und ihrer Angehörigen.

Als Sieger haben die Besatzungsmächte das Recht der Exterritorialität für sich und ihre Angehörigen in Anspruch genommen. Da der Wille des Siegers dem des Besiegten vorgeht, ist das für die deutschen Behörden bindend. Exterritorialität ist der rechtliche Zustand, kraft dessen die begünstigten Personen (üblicherweise vor allem die Angehörigen der ausländischen diplomatischen Missionen) innerhalb eines fremden Staatsgebietes automatisch dessen Zwangsgewalt, d. h. seiner Gerichtsbarkeit und der Vollstreckung, und, soweit für nötig gehalten, dessen Recht nicht unterworfen sind. Dem Ausschluß der Zwangsgewalt dienen in Deutschland §§ 18–19 GVG, nach denen sich die inländische Gerichtsbarkeit nicht auf fremde Gesandte pp. erstreckt. Dem Ausschluß des Rechtes des Gaststaates dienen früher die Staatsverträge über die Sonderstellung der Diplomaten, die im Wege der Gegenseitigkeit Befreiungen im vereinbarten Ausmaß festsetzen. Das Recht der Exterritorialität hat also z. B. wirtschaftlich keine automatische Folgen. Darüber, ob überhaupt und in welchem Ausmaß Besserstellungen bestanden, entschied der Staatsvertrag zwischen den beteiligten Mächten. Auf dem Gebiet des deutschen Zoll- und Verbrauchssteuerrechtes waren diese Vorrechte in dem Verzeichnis über Zollbehandlung von Gesandtschaftsgut pp. zusammengestellt. Vgl. ZGes. § 69<sup>1</sup> Ziff. 10, AZO § 112 und RZBL 1938 S. 159 ff. sowie — über Verbrauchssteuern — die Verordnung vom 25. 3. 1939 RZBL Seite 411. Sie waren sehr verschieden, setzten aber immer die Vorführung der Waren bei einer deutschen Zollstelle voraus.

Für die deutsche Zollbehörde war Befreiungsgrund nicht der Staatsvertrag, sondern § 69 des deutschen Zollgesetzes. Soweit der Diplomat hiernach keine Zollbefreiung genoß, wurde er Zollschildner. Erzwungen konnte die Zahlung aber kraft seiner Exterritorialität nicht von ihm werden.

Als extritorial galten auch fremde Truppenkörper, die in friedlicher Mission ein fremdes Land durchzogen. Die Parallele zur Besatzungsmacht liegt sehr nahe.

Die Gleichberechtigung Deutschlands besteht nicht mehr. Es hat noch kein Recht auf diplomatische Vertretung. Die Staatsverträge sind erloschen. An ihre Stelle ist als neue selbständige Rechtsquelle die Anordnung der Besatzungsmacht getreten. Sie hat Abgabefreiheit für ihren Personenkreis in Anspruch genommen. In Hessen galt hierfür bis zum Juli 1947 die Anordnung der Militärregierung vom 24. 5. 1946, seit Juli 1947 gilt die Anordnung vom 27. 5. 1947. Die Anordnung gilt für einen genau umrissenen Kreis von Organisationen, Dienststellen und Personen und sieht allgemein Abgabefreiheit vor mit wenigen genau festgelegten Ausnahmen. Der einseitigen Dekretierung dieses Rechtes gemäß bedeutet Abgabefreiheit nicht Freistellung von Abgaben durch die deutschen Behörden, sondern schlechthin Nichtgeltung der steuer- und zollgesetzlichen Pflichten für den begünstigten Personenkreis. Demgemäß entfällt die Nachprüfung der Berechtigung der Zollfreiheit im Einzelfall durch die deutsche Zollbehörde und damit das Erfordernis der Zollfertigung.

Die Anordnung schafft kein deutsches Recht, wie z. B. die Kontrollratsgesetze. Sie richtet sich auch nicht an die Allgemeinheit. Sie nimmt vielmehr im Wege der bindenden Anweisung an die deutschen Finanzbehörden einen bestimmten Personenkreis in einem bestimmten Umfange von der Anwendung des deutschen Rechts aus. Dieser handelt also durch freie Verfügung über die Waren nicht verbotswidrig.

Dadurch ist aber nichts darüber gesagt, ob die Abgabefreiheit endgültig ist, also auch bei Übergang der Waren in den deutschen Wirtschaftssektor bestehen bleibt oder sich auf den begünstigten Personenkreis beschränkt. Darüber entscheidet wiederum der Wille der Besatzungsmacht. Er müßte bei der persönlichen Begrenzung der Abgabefreiheit nach dem Grundsatz der Exterritorialität die Ausdehnung über diesen Kreis hinaus auf den Fall der Weiterveräußerung klar zum Ausdruck bringen, wenn die Abgabefreiheit als endgültig anzusehen sein soll. Das ist allgemein nicht geschehen. Es fehlt auch an einem erkennbaren Grund für eine solche Maßnahme, zumal da der Besitz von für die amerikanische Besatzungsmacht bestimmten Gegenständen durch Deutsche verboten und strafbar ist (VO vom 21. 2. 1946 GVBL S. 98).

IV. Die Zollbefreiung ist persönlicher Natur. Die Ware wird mit dem Grenzübergang zollhängig, die gesetzlichen Folgen werden aber im festgelegten Bereich der Besatzungsmacht nicht wirksam. An dieser Grenze verlieren sie ihre Geltung. Der Warenverkehr in diesem Rahmen ist ja auch tatsächlich kein freier Inlandsverkehr, weil die Waren gar nicht in die deutsche Volkswirtschaft aufgenommen sind. Löst sich die Ware aber von der Verbindung mit der Besatzungsmacht, so werden die bisher ruhenden deutschen Bestimmungen wirksam, soweit das nicht dem erkennbaren

Willen der Militärregierung widerspricht. Es muß aus der Handhabung in den amerikanischen Tauschzentralen angenommen werden, daß die Militärregierung die Abgabefreiheit auch für den Erwerb amerikanischer Ware durch Deutsche in diesen Tauschzentralen gelten lassen will. Hieraus allgemein diesen Willen zu folgern, verbietet einmal die mangelnde Eindeutigkeit — es fehlt an einer ausdrücklichen Erklärung dieses Willens, — zum anderen die durchaus besondere Lage des Falles.

V. Im allgemeinen muß die Ware von ihrem ersten deutschen Besitzer der nächsten Zollstelle zur Abfertigung gestellt werden (s. oben I). Geschieht das nicht, sondern wird in irgendeiner Form über sie anders verfügt — und sei es dadurch, daß sie verborgen oder sonst gelagert wird —, so entsteht sachlich und persönlich die Zoll- und ggf. Steuer-schuld für den Erstverfügenden in der deutschen Wirtschaft, §§ 45 u. 47 ZG. Die zuständige Zollstelle ergibt sich aus den tatsächlichen Verhältnissen. Warenführer ist der erste deutsche Empfänger. Doch spielt der Warenführer bei verbotswidriger Verfügung keine Rolle für die Entstehung der Schuld. Auch der, welcher Waren über die Grenze bringt und an Stelle der Beförderung zum Zollamt selbst sofort an der Grenze verbraucht oder an einen anderen weitergibt, ist zoll- und ggf. steuerpflichtig geworden durch diese Verfügung über die Waren (s. oben I a. E.).

Ob neben der Abgabepflicht auch strafrechtliche Folgen eintreten, ist abhängig von der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes.

VI. Auch nach dem ersten Weltkrieg war der Westen Deutschlands von alliierten Truppen besetzt, die das gleiche Recht der Abgabefreiheit für sich in Anspruch nahmen. Das war in die äußere Form des sog. Rheinlandabkommens vom 26. 6. 1919 (RGBl. S. 1337) gekleidet, dessen Artikel 9 bestimmte:

„Die alliierten und assoziierten Truppen oder ihr Personal sowie der Hohe Ausschuß und sein Personal haben keinerlei deutsche direkte Steuern oder Abgaben zu zahlen.

Proviand, Waffen, Kleidung, Ausrüstung und Vorräte jeder Art, die für den Verbrauch der alliierten oder assoziierten Armeen bestimmt oder an die Militärbehörden oder den Hohen Ausschuß sowie an die Marktenderen und Offizierskasinos gerichtet sind, genießen völlige Freiheit von Fracht und Einfuhrzoll.

Damals war also ein Staatsvertrag über diese Befreiung geschlossen, die Waren mußten wie üblich der deutschen Zollbehörde zur Freilassung von Abgaben vorgeführt werden. Diese formal sehr wichtige Abweichung ist jedoch ohne Einfluß auf die Entscheidung der Frage, ob die Freilassung an die Person des Besatzungsangehörigen gebunden ist oder auch dann fortbesteht, wenn die Waren in die deutsche Wirtschaft überführt werden. Der Reichsfinanzhof hat sie in zwei Urteilen von 1926 und 1929 in dem oben unter IV vertretenen Sinne entschieden. Im Urteil vom 21. 12. 1926 (Mrozeks Steuerkartei R 14 zu § 13 Vereinszollgesetz) erklärt er den inländischen Käufer der Besatzungsware zum Zollschuldner, da die Vergünstigung an die Person des Besatzungsangehörigen (den Verwendungszweck) gebunden sei. Dieser von der Zollverwaltung stets vertretene Standpunkt werde anscheinend vom Reichsgericht in der Entscheidung vom 5. 4. 1921 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 55 S. 286) geteilt. Dort wird festgestellt, daß Artikel 9 Abs. 2 des Rheinlandabkommens „nur eine persönliche Vergünstigung festsetzt, von der die Zollpflichtigkeit nicht berührt wird. Für die Angeklagte trat, als sie die Zigaretten erwarb, die Zollpflicht ein.“ Im Urteil vom 12. 6. 29 (Mrozek R. 9 zu § 154 Branntweinmonopolgesetz) wird festgestellt, daß die abgabefreie Ware, solange sie sich in den Händen der Besatzung befindet, trotz Abfertigung nicht im freien Verkehr des Zollinlandes ist; erst durch den Übergang in die deutsche Wirtschaft trete sie in den freien Verkehr.

Die Regelung des Zollgesetzes von 1939 entspricht in der Frage des Zollschuldners und des freien Inlandsverkehrs dem früheren Standpunkt des Vereinszollgesetzes.

VII. Im vorliegenden Falle behauptet die Beschwerdeführerin, die von einem Besatzungsangehörigen an Deutsche weitergegebenen Tabakerzeugnisse seien in den anderen Zonen abgabefrei. Das trifft nur für die britische Zone und auch dort nur „vorläufig“ zu. Ob und inwieweit die Entscheidung der dortigen Militärregierung von dem Gedanken beeinflußt ist, sie habe eine Sonderregelung für solche Waren aus alliierter Hand schaffen sollen, ist nicht zu erkennen. Nachdem klargestellt ist, daß lediglich die allgemein gültige deutsche Regelung angewandt werden soll, wird die Entscheidung vielleicht überprüft werden.

In den anderen Zonen ist die Rechtslage so: In Berlin und der sowjetischen Zone wird die hier vertretene Meinung seit Herbst 1946 befolgt. Der Runderlaß N. 170 der Deutschen Zentralfinanzverwaltung vom 12. 2. 1947

(Deutsche Finanzwirtschaft Juli 1947) betr. Einfuhr von Tabakerzeugnissen setzt die Abgabepflicht voraus.

In der französischen Zone ist eine Entscheidung der Militärregierung meines Wissens bisher nur für Südbaden ergangen. Sie besagt, daß die vorgesehene Abgabefreiheit nur auf Angehörige der Besatzungstruppen und der Militärregierung sowie ihre Familienangehörigen anwendbar sei. Die von ihnen mißbräuchlich an die deutsche Bevölkerung abgetretenen Waren fallen, wenn sie einer Abgabe unterliegen, unter den normalen Anwendungsbereich der deutschen Gesetzgebung. Die Abgaben werden gemäß § 112 Reichsabgabenordnung bzw. § 110 b Gesetz über das Branntweinmonopol vom deutschen Besitzer der Waren betreibbar. Die noch ausstehende Entscheidung der anderen Landes-Militärregierungen dürfte kaum grundsätzlich abweichen.

In der amerikanischen Zone verfahren Hessen, Bayern und Nord-Baden und Württemberg seit dem Sommer 1946 in Kenntnis ihrer Militärregierungen in der hier vertretenen Weise. In Bremen ist diese Regelung durch die Militärregierung genehmigt, die jedoch verkehrsmäßige Geschenke und unentgeltliche Zuwendungen an die bei der Besatzungsmacht beschäftigten nichtalliierten Angestellten und Arbeiter frei gelassen hat.

Zu B. Eine solche Sonderregelung ist erforderlich, um Geschenke an Deutsche frei von Abgaben zu lassen. Sonst können auch Geschenke rechtlich von der Abgabepflicht nicht ausgenommen werden, da die Zollbestimmungen eine Unterscheidung nach entgeltlich erworbenen und geschenkten Waren bei der Einfuhr nicht machen. Die Bestimmungen in § 69<sup>1</sup> Ziff. 13—16 sind politische Ausnahmeregelungen. Die Kleinmengenbestimmung des § 69<sup>1</sup> Ziff. 23 hilft kaum, weil die Ausführungsbestimmung dazu in § 122 AZO Tabakwaren von der Zollbefreiung für Mengen bis 50 Gramm (Abs. 1 Ziff. 2) in Absatz 2 ausnimmt. Andere Geschenke werden meist mehr als 50 Gramm wiegen. Die Befreiung für Reisende nach § 69<sup>1</sup> Ziff. 25 mit Allgem. Zollordnung §§ 124—126 ist mangels der Voraussetzungen nicht anwendbar.

Durch eine vernünftige Handhabung der Zollstellen muß verhindert werden, daß die Wahrung des Rechts die Berührung mit dem praktischen Leben verliert. Der Grundsatz „minima non curat praetor“ (um Nichtigkeiten kümmert sich der Richter nicht) gilt auch heute. Bei geringfügigen Gelegenheitsgeschenken zum alsbaldigen Selbstverbrauch handeln die Zollstellen nach ihm. Ein Recht auf Freilassung von Abgaben wird dadurch aber nicht begründet.

Diese Handhabung wurde begünstigt durch die Regelung der Abgabefreiheit von Liebesgaben, bei denen bis zum Verbot der Einfuhr von Tabakerzeugnissen in der amerikanischen Zone 500 Gramm abgabefrei gelassen wurden (Erlaß vom 15. 7. 1946 STA Nr. 2). Care-Pakete, die nicht über die Zollstellen laufen, enthielten stets geringere Mengen.

Darüber hinausgehende Mengen waren auch in Liebesgaben abgabepflichtig, insoweit ist der Hinweis der Beschwerdeführerin unrichtig. Er geht aber auch insoweit fehl, als er die Sonderregelung für Liebesgaben allgemein anwenden will. Ausnahmen sind nach unbestrittener Ansicht eng auszulegen. Daß Geschenke von Ausländern an Inländer im Inland keine „Liebesgaben“ sind, ist außer Zweifel.

Ebenso aber kann eine Ansammlung von 3500 Zigaretten nicht aus dem oben genannten Gesichtspunkt der Geringfügigkeit frei von Abgaben gelassen werden, gleich ob sie aus vielen Einzelgeschenken oder wenigen großen Gaben entstanden ist. Die Tatsache der Ansammlung einer so großen Menge verbietet die Abnahme von der jedermann obliegenden Steuerpflicht. Sie wäre übrigens auch immer nur eine Maßnahme freien Ermessens der Zollbehörde.

Zu C. Wie oben unter A I am Ende ausgeführt, hat das Wort „verfügt“ in dem § 45 und § 47 Zollges. nur die Bedeutung einer tatsächlichen Entscheidung über die Gestellung oder Nichtgestellung der Ware, nicht aber den Sinn der Herbeiführung einer Rechtsänderung. Es ist unbestritten, daß auch der Dieb eines Zollgutes „verfügt“, obwohl das Eigentum des Bestohlenen weiterbesteht, und daß auch der „verfügt“, der die eingeführte Ware dem Zollbeamten verheimlicht. So hat auch die Beschwerdeführerin durch die Aufbewahrung der Zigaretten ohne Gestellung „verbotswidrig über sie verfügt, als ob sie im freien Verkehr wären“, weil daraus zweifelsfrei hervorgeht, daß sie — bewußt oder unbewußt — nicht der ordnungsmäßigen Versteuerung zugeführt werden sollten. Das wird auch gar nicht bestritten, sondern nur mit der Behauptung der Abgabefreiheit begründet.

Es kommt also für die Steuerpflicht nicht darauf an, ob man der Darstellung der Beschwerdeführerin Glauben schenkt oder die Nämlichkeit der beschlagnahmten mit den geschenkten Zigaretten verneint und aus dem gesamten Sachverhalt die Absicht als erwiesen ansieht, die Zigaretten als Tausch- oder Handelsobjekt zu verwenden. Diese Frage ist im Strafverfahren zu entscheiden. Hier aber handelt es sich nur um die Entscheidung über die Steuerpflicht (AO § 468).

Zu D. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, ihre Inanspruchnahme sei als Ausnahme ein unzulässiger Willkürakt, ist rechtlich unhaltbar.

Niemand hat nach der Kapitulation ernsthaft behauptet, die Wegnahme fremden Eigentums sei nicht als Diebstahl strafbar, weil in den ersten Monaten niemand solche Übergriffe verfolgte und später auch nur ein kleiner Teil überhaupt vor die Gerichte kam. So kann aus der praktischen Unmöglichkeit, den Übergang alliierter Waren in deutsche Privathand auch nur in annähernder Vollständigkeit steuerlich zu erfassen, nicht gefolgert werden, — und wird auch im vorliegenden Fall zum ersten Male gefolgert —, daß die Verfolgung der wenigen zur Kenntnis der Zollbehörde kommenden Einzelfälle Willkür sei. Das bedarf keiner weiteren Begründung. Der Handel in den amtlichen amerikanischen Tauschzentralen in Berlin und Frankfurt a. M. nimmt durch die Handhabung seitens der Militärregierung eine Sonderstellung ein. Da eine Erhebung der deutschen Eingangsabgaben vor oder bei dem Erwerb der Waren durch den Inländer (in der Tauschzentrale) nicht möglich ist und der Erwerber nicht auf die Zoll- und evtl. Steuerpflicht hingewiesen wird, muß gefolgert werden, daß die Besatzungsmacht diesen Erwerb für nicht steuerpflichtig hält. Daß hieraus nicht allgemein die Abgabefreiheit beim Übergang gefolgert werden kann, ist oben unter A IV ausgeführt, und wird durch die unter A VII wiedergegebene Stellungnahme der amerikanischen Militärregierungen bewiesen.

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

An den Städt. Krankenanstalten Wiesbaden ist die Stelle eines Assistenzarztes an der Chirurgischen Klinik zu besetzen. Vergütung nach TO. A III. Herren mit guter chirurgischer Vorbildung wollen ihre Bewerbung (mit Lebenslauf, Ausbildungsgang, Zeugnisabschriften, Spruchkammerbescheid) an die Verwaltung der Städt. Krankenanstalten, Wiesbaden, Schwalbacher Straße 62, einreichen.

Auf der Inneren Abteilung des Kreiskrankenhauses Ober-taunus, Bad Homburg v. d. H., ist die Stelle des 1. Assistenzarztes ab 1. 6. 48 neu zu besetzen. Entsprechend vorgebildete Herren mit abgeschlossener Fachausbildung, die in der Lage sind den Chefarzt selbständig zu vertreten, werden gebeten,

ihre Bewerbungen an den Ärztlichen Direktor des Kreiskrankenhauses einzureichen. Meldeschluß: 10. 5. 48.

Die Stelle des Leiters der Kreisberufsschule in Dillenburg ist sofort neu zu besetzen. Für die Besetzung kommt nur ein vorgebildeter Bewerber in Frage, der als erste Fachkraft anzusprechen ist und über langjährige praktische Erfahrungen und organisatorische Fähigkeiten verfügt. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Lichtbild und Spruchkammerentscheid sind bis zum 20. 4. 1948 an den Kreisausschuß in Dillenburg zu richten. Persönliche Vorstellung vorerst nicht erwünscht. Beschäftigung und Besoldung zunächst im Angestelltenverhältnis auf Probe, bei Bewährung Übernahme in das planmäßige Beamtenverhältnis. Probezeit 1 Jahr: Der Landrat des Dillkreises

In Offenbach a. M. ist die Stelle des Stadtrechners (Amtsleiters der Stadtkasse) zu besetzen. Gesucht wird erste Kraft, die über kassentechnische Erfahrungen verfügt und in der Kameralistik sowie allen einschlägigen Sachgebieten wie Steuerbuchhaltung, Beitreibung, Rechnungslegung usw. besondere Kenntnisse nachweist. Besoldungsgruppe A 3 b Ortsklasse S mit evtl. Aufsteckmöglichkeiten. Bewerbungen mit Lebenslauf, Ausbildungsgang, Zeugnisabschriften, Empfehlungen und Spruchkammerbescheid sofort an das Personalamt der Stadt Offenbach a. M. erbeten.

Offenbach, den 9. 3. 48

Der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach a. M.

Für das hiesige Stadtbauamt wird ein Vermessungs-Ingenieur mit guten Fachkenntnissen und praktischer Erfahrung auf dem Gebiete des Vermessungswesens zum sofortigen Eintritt gesucht. Bewerber, die bereits in gleichen Stellungen bei Behörden tätig waren, werden bevorzugt. Die Dienstbezüge regeln sich nach der TO.A. Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Spruchkammerbescheid sind an den unterzeichneten Bürgermeister einzureichen.

Limbürg, 19. 3. 48.

Der Bürgermeister.

**STELLENBEWERBUNGEN**

Keine

**Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“**

**Ihre Manuskripte**  
reichen Sie bitte ein an den Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Wiesbadener Kurier, Wiesbaden, Langgasse 21

**A Gerichtsangelegenheiten**

**Aufgebote**

**1027** Der Camill Altschul in Louisville, Ky., vertreten durch seinen Generalbevollmächtigten Kaufmann Louis Weißbecker in Mainz, hat beantragt, die verschollene Frau Karoline Weiß, geb. Altschul, Wwe., geb. 2. August 1879 in Grosblittersdorf, zuletzt wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., für tot zu erklären. Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 19. August 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 4 UR II 81/47 Bad Homburg v. d. H., 1. 4. 48. Amtsgericht

**1028** Die Ehefrau Hedwig Pauler in Ballersbach (Dillkreis) hat beantragt, festzustellen, daß der am 23. April 1913 in Fulneck (Mähren) geborene Maler Josef Pauler am 24. Februar 1945 in Preußisch-Stargard gestorben ist. An alle, welche Auskunft über den Zeitpunkt des Todes des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, dem unterzeichneten Gericht bis spätestens 15. Juni 1948 Anzeige zu machen. 2 UR 7/48 Herborn, 10. 4. 48. Amtsgericht

**1029** Die Ehefrau Elfriede Leitner, geb. Becker, in Flörsheim a. M., Taunustraße 13, hat beantragt, den verschollenen Holzarbeiter Leonhard Leitner, geboren am 10. August 1919 in Gerlamoos (Landkr. Spittal/Drau), zuletzt Oberjäger und wohnhaft in Gerlamoos (Österreich), für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 1. Juli 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens in dem auf den 6. Juli 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 2 a. U. R. II 3/48 Hochheim a. M., 20. 3. 48. Amtsgericht

**1030** Die Frau Elisabeth Schmitz, geb. Reinsperger in Flörsheim a. M., Maler-Schütz-Str. 15, hat beantragt, ihren verschollenen 1. Ehemann Peter Schöffel, geb. am 29. 5. 1920 in Budenheim, zuletzt wohnhaft in Flörsheim a. M., Maler-Schütz-Str. 15, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 6. Juli 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 2 a. U. R. II 3/48 Hochheim a. M., 7. 4. 48. Amtsgericht

**1031** Die Ehefrau Anna Kowald, geb. Hank, in Königstein/Ts., hat beantragt, ihren Ehemann, den seit Sept. 1944 verschollenen, am 26. Dez. 1908 in Königstein/Ts. geborenen technischen Angestellten, den Wachtmeister Jean

Kowald, zuletzt beim Stabe der 5. Flakdivision eingesetzt, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 30. Juni 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung, an das oben bezeichnete Gericht Anzeige zu machen. 2 UR II 5/47 Königstein/Ts., 15. 3. 48. Amtsgericht

**1032** Jean Georg Schneider, geb. 12. März 1906 in Neu-Isenburg, als Sohn der verstorbenen Eheleute Philipp Schneider und Maria, geb. Kraus, zuletzt Neu-Isenburg wohnhaft gewesen, ist im Februar 1928 nach Montreal in Canada ausgewandert. Seit dem Februar 1932 ist von ihm keine Nachricht mehr eingegangen, weder bei den Eltern noch bei seinem in den Vereinigten Staaten lebenden Bruder Ludwig Schneider. Es ist die Todeserklärung beantragt. Es ergeht an den Verschollenen die Aufforderung, sich bis spätestens am Donnerstag, 5. Aug. 1948, 10 Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden wird. An alle, die über den Verschollenen Auskunft geben können, ergeht die Aufforderung, hiervon dem Gericht bis zu oben angegebenen Zeitpunkt Anzeige zu machen. 4 II 13/48 Offenbach a. M., 25. 3. 48. Amtsgericht

**1033** Die Kreissparkasse des Ober-taunuskreises in Bad Homburg v. d. H. hat das Aufgebot des verlorengegangenen Sparbuches der Kreissparkasse des Ober-taunuskreises in Bad Homburg v. d. H. Nr. 3150 über 1027,97 RM, lautend auf Herbert Steuer in Bad Homburg v. d. H., beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Juli

1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 6/48 Bad Homburg v. d. H., 23. 3. 48. Amtsgericht

**1034** Der Kohlenhändler Heinrich Glücklich in Bad Homburg v. d. H., Luisenstr. 23, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schwarz in Bad Homburg v. d. H., hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes im Grundbuch von Dornholzhäusern in Band 5, Blatt 154, in Abteilung III unter lfd. Nr. 14 und Band 5, Blatt 164 in Abteilung III, unter lfd. Nr. 17 eingetragenen Hypotheken über 2000 GM, mindestens 2000 RM, verzinslich mit 4 1/2 v. H. zugunsten des Kohlenhändlers Heinrich Glücklich in Bad Homburg beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Juli 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 5/48 Bad Homburg v. d. H., 27. 3. 48. Amtsgericht

**1035** Der Werkmeister Leonhard Seibel aus Wallau hat das Aufgebot des von der Kreissparkasse in Biedenkopf (Lahn) ausgestellten, auf den Namen Leonhard Seibel, Werkmeister, Wallau (Lahn) lautenden Eisernen Sparbuches Nr. 7/5 mit einem Bestand von 1114,41 Reichsmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Okt. 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 2/48 Biedenkopf, 16. 3. 48. Amtsgericht

**1036** Der Schuhmachermeister Jak. Schmidt in Burgsolms, Hölstenr. 291, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes für die im Grundbuch von Burgsolms, Band 50, Blatt 184 Abt. III Nr. 4 zugunsten der Spar- und Darlehnskasse eGmbH in Burgsolms, eingetragene Grundschuld über 700,— Feingoldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 24. Sept. 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 148  
Braunfels, 15. 3. 48      Amtsgericht

**1037** Die Witwe Klara Ramn, geb. Rützer in Marburg/Lahn, Bismarckstraße 28, hat das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Darmstadt Blatt 1507 in Abt. III, Nr. 1 und 2 zugunsten der Allianz und Stuttgarter Lebensversicherungsbank A. G. in Stuttgart eingetragenen Hypotheken von 3000 GM und 2500 GM beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, 29. Juni 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. F 4/46  
Darmstadt, 20. 3. 48      Amtsgericht

**1038** Die Marg. Müller, geb. Fröhlich, Witwe des Jakob Müller in Groß-Zimmern, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Groß-Zimmern in Band 55, Blatt 2616 in der III. Abt. Nr. 1 eingetragene Briefhypothek von 3300 Goldmark für die Gemeinde Groß-Zimmern beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 6. Okt. 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 148  
Dieburg, 23. 3. 48      Amtsgericht

**1039** Der Schlosser Wilhelm Geier III. von Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebkecht-Straße 17, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Groß-Zimmern in Band 58, Blatt Nr. 2681 in Abt. III unter Nr. 1 — Eigentümer: Wilhelm Geier III. in Groß-Zimmern — zugunsten des Johann Volz in Groß-Zimmern eingetragenen Aufwertungshypothek in Höhe von 799,40 GM (in Worten: Siebenhundertneunundneunzig „...“ Goldmark), eine Goldmark gleich dem Preise von 1/100 kg Feingold beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 6. Oktober 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 2/48  
Dieburg, 23. 3. 48      Amtsgericht

**1040** Der Diplom-Kaufmann Rudolf Leuchs, Frankfurt a. M., Bertramstraße 77, hat als Bevollmächtigter 1. der Ehefrau Irmgard Zimmer, geb. Leuchs, 2. des Diplom-Kaufmanns Rudolf Leuchs, zu 1. und 2. vertreten durch den Nachbilverwalter Adolf Ficus, Frankfurt a. M., 3. des Ingenieurs Friedrich Hettler, 4. des Angestellten Adolf Hettler das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefe der im Grundbuch Frankfurt a. M., Bezirk Innenstadt, 1. Band 142, Blatt 6524 in Abt. III, Nr. 2a für die Witwe Elisabeth Hettler, geb. Knabenschuh, eingetragenen aufgewerteten Restkaufgeldhypothek von 6125 GM, 2. Band 145, Blatt 6644 in Abt. III, Nr. 4 für Marie Hettler und Adolf Hettler eingetragenen Aufwertungshypothek von 6000 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. August 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaum-

ten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 3/4 F 67/48  
Frankfurt a. M., 1. 4. 48      Amtsgericht

**1041** Der Landwirt Carl Caspary, Frankfurt a. M., Eckenheim, Eckenheimer Landstraße 312, vertreten durch Rechtsanwält Tiffert, Frankfurt a. M., hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes der in den Grundbüchern von Frankfurt am Main-Preungesheim Bd. 29, Blatt 1098, Abt. III, Nr. 4, Bezirk Eckenheim Band 22, Blatt 1057, Abt. III, Nr. 3, Bezirk Eckenheim Band 26, Blatt 1062, Abt. III, Nr. 3 zugunsten des Metzgermeisters Wilhelm Kieger und seiner Ehefrau Justine, geb. Fexer, Frankfurt am Main-Eckenheim eingetragenen Gesamthypothek von 3000 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. August 1948, 10 Uhr, Zimmer 341b, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 64/48  
Frankfurt a. M., 17. 3. 48      Amtsgericht

**1042** Der Franz Kosmowski, Frankfurt a. M., Oederweg 5b, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Versicherungsscheins Nummer A 202 813 „Flamma“, Bestatigungs- und Lebensversicherungs A. G., Berlin, Verwaltungsstelle Frankfurt a. M., Schillerstraße 3/1, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. August 1948, 10 Uhr, Zimmer 34 1b, Gerichtsstraße 2, Neubau, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 63/48  
Frankfurt a. M., 9. 3. 48      Amtsgericht

**1043** Der Bankoberinspektor Georg Wagner, Frankfurt a. M., Oederweg 136, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparkassenbuches Nr. 20 155 des Bankhauses B. Metzler soel. Sohn & Co., Frankfurt, M., ausgestellt für Heinz Wagner mit dem Guthaben von 2654,50 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. August 1948, 10 Uhr, Zimmer Nr. 34 1b, Gerichtsstraße 2, Neubau, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 47/48  
Frankfurt a. M., 11. 3. 48      Amtsgericht

**1044** Die Maria Midel in Flörsheim, Untertaunusstraße 9, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nummer 2152 der Kreissparkasse des Main-Taunuskreises in Frankfurt a. M., Höchst mit einem Guthaben von 711,62 RM, ausgestellt auf den Namen der Antragstellerin, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. August 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 21, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. Hö. 8 F 2/48  
Ffm.-Höchst, 16. 3. 48      Amtsgericht

**1045** Die Wetterauer Volksbank e. G. m. b. H. in Friedberg (Hessen) hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die zugunsten der Wetterauer Volksbank e. G. m. b. H. in Friedberg (Hessen) im Grundbuch von Rodheim v. d. H. Band XV, Blatt 1196, Abt. III unter Nr. 4 eingetragenen Hypothek von 532 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 4. Juni 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. Friedberg i. H., 4. 2. 48      Amtsgericht

**1046** Der Baumgärtner Hermann Winter in Reichelsheim i. d. Weid, hat das Aufgebot zur Ausschließung des

Eigentümers des Grundstücks Reichelsheim i. d. Weid, Bd. I, Blatt 1, Acker, der Mühlrain in Größe von 7135 qm gemäß § 927 BGB, verlangt. Die Erben der noch eingetragenen aber verstorbenen Eigentümer Philipp Amberger und Auguste Amberger, geb. Bopp, werden aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, 24. Juni 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. Friedberg (Hess.), 30. 1. 48      Amtsgericht

**1047** Es haben beantragt: 1. August Naegel, New York, USA, zu Händen von Dr. med. Naegel, Fritzlär, Geismarweg, das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparkassenbuches Nr. 9882 der Kreissparkasse Fritzlär-Homburg in Fritzlär, ausgestellt auf den Namen August Naegel, New York, USA, 2. Maria Heitmann, Kontoristin, Worms, Wollstraße 13, das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Eisernen Sparkassenbuches Nr. 20'69 der Kreissparkasse Fritzlär-Homburg in Fritzlär, ausgestellt auf den Namen Maria Heitmann, Kontoristin, Worms, Wollstraße 13, 3. Friedrich Meyer, Osterberg-Sothe 32 (Kreis Tocklenburg/Wf.), das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Verwahrungsscheines zum Sparkassenbuch Nr. 15 563 der Kreissparkasse Fritzlär-Homburg in Fritzlär, ausgestellt auf den Namen Friedrich Meyer, Osterberg 32. Die Inhaber der Sparkassenbücher und des Verwahrungsscheines werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. August 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher und den Verwahrungsschein vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. F 4, 5, 7/48  
Fritzlär, 30. 3. 48      Amtsgericht

**1048** In dem Grundbuch von Niedenstein, Band 25, Blatt 752, sind 1. die Ehefrau des Gottlieb Martin, Barbara, geb. Döring, in Erbmehls und 2. der Kaufmann Heinemann Flörßheim zu Gudensberg als Eigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Arbeiter Valentin Grede, Erbmehls Nr. 36, hat beantragt, im Wege des Aufgebotsverfahrens die oben Bezeichneten als Eigentümer des in dem Grundbuch von Niedenstein, Blatt 752, eingetragenen Grundstücks auszuscheiden. Die bisherigen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem am Freitag, den 4. Juni 1948, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fritzlär, Zweigstelle Gudensberg, in Gudensberg stattfindenden Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung als Eigentümer erfolgen wird. F 5/47  
Gudensberg, 6. 4. 48      Amtsgericht Fritzlär  
Zweigst. Gudensberg

**1049** Die Witwe Susanna Ohl, geb. Brod, in Kilianstädten, Heiligenstr. 11, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Kilianstädten Band 55, Blatt Nr. 1955 in Abt. III unter Nr. 1 verlorengegangenen Hypothekenbriefes für die Spar- und Leihkasse e.G.m.b.H. Kilianstädten zu Kilianstädten eingetragene Aufwertungshypothek von 747,72 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. August 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Nußallee 17, Zimmer 29, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 1/48 W.  
Hanau, 12. 3. 48      Amtsgericht

**1050** Der Forstmeister a. D. Oscar Fennel aus Dohersbüsch bei Ellenburg hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Niederrödenbach Band 26, Blatt 1153 in Abt. III, Nr. 3 zu seinen Gunsten eingetragene Hypothek von 874,35 GM beantragt. Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. August 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten

Gericht, Hanau, Nußallee, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird. J F 32 46  
Hanau, 31. 3. 48      Amtsgericht

**1051** Die nachgenannten Personen haben das Aufgebot des auf den beigefügten Namen stehenden Sparkassenbuches beantragt: Sparbücher der Stadtparkasse in Kassel: Frau Anna Zindel, geb. Herdt, in Kassel, Dörnbergstr. 5, a) Sparbuch auf den Namen Gerda Liese, Nr. 116 552, b) Sparbuch auf den Namen Wilmar Liese, Nr. 116 187, c) Sparbuch auf den Namen Manfred Liese, Nr. 116 692. F 10 F 28-31/48  
Frau Hildegard Krum, geb. Lengemann, in Kassel-Philippinenhof, Schäferhof 19, Sparbuch auf ihren Namen, Nr. 199 560. 10 F 34/48

Sparbücher der Kreissparkasse in Kassel: Frau Hildegard Menche in Kassel, Brabantstr. 47, II, Sparbuch auf ihren Namen, Nr. 43 433. 10 F 31/48  
Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. August 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Zimmer 33 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. Kassel, 16. 3. 48      Amtsgericht

**1052** Die Ehefrau Margarete Ochs, geb. Stay, in Groß-Rohrheim hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Groß-Rohrheim auf Blatt 245, Abt. III unter Nr. 4 für die Gemeinde Groß-Rohrheim eingetragene, mit 8 1/2 % verzinsliche Darlehenshypothek von 1000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. Okt. 1948, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 6 F 148  
Lampertheim, 8. 3. 48      Amtsgericht

**1053** Die 1. Katharina Heberer, geb. Eckert, in Dietzenbach, 2. Maria Katharina Heberer, ledig, daselbst, 3. Margarete Altmannsberger, geb. Heberer, Jasselst, 4. Marie Elisabeth Heberer, geb. Heberer, in Göttaenhain, haben als gesetzliche Erben des 1941 verstorbenen Heinrich Heberer 1. das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch Dietzenbach, Blatt 834, Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld, lautend auf 2000,— GM, für Heinrich Heberer beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 6. Okt. 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. F 3/48  
Langen, 24. 3. 48      Amtsgericht

**1054** Die Eheleute Johannes Marguard und Wilhelmine, geb. Croon, in Steinbach haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes für die Spar- und Leihkasse e.G.m.b.H. vom 14. Oktober 1935 über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Steinbach Band 1, Blatt 73 in Abt. III, Nr. 5 für die Bezirksparkasse in Erbach eingetragene, zu 6 % verzinsliche Darlehensforderung von 1500 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. August 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/48  
Michelstadt, 27. 3. 48      Amtsgericht

**1055** Die nachstehend näher bezeichneten Einlagebücher sind abhandlungsgemäßen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche darauf zu erheben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 1. Juni 1948 geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Rückzahlung der Guthaben: 1. Einlagebuch Nr. 3971, lautend auf den Namen

Gebrüder Grün, Lißberg (Hessen), 2. Einlagebuch Nr. 84 (Eisernes Sparbuch), lautend auf den Namen Hermann Luft, Wallernhausen.

Nidda, 31. 3. 48 Amtsgesamt

1056 Die Witwe Maria Noll, geb. Gerhardt, und die ledige Anna Maria Gerhardt, beide in Christoode — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kaiser in Neunkirchen (Kreis Ziegenhain) — haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch Art. 218 von Oberode eingetragenen Grundstücks Ktbl. 1, Parz. 18, in der Stöckerheide, Wiese, 44,73 ar groß, gemäß § 927 BGB, beantragt. Die im Grundbuch zu je 1/3 gedachten Anteil eingetragenen Eigentümer Anna Gela Gerhardt, Simon Gerhardt, Anna Katharina Gerhardt werden aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 18. Juni 1948, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 1/43 Oberaula, 12. 3. 48 Amtsgesamt Neunkirchen (Kr. Ziegenhain) Zweigstelle Oberaula

1057 Der Bergarbeiter Adolf Pfeffer aus Untersuhl hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes vom 20. Juni 1935 über die in dem Grundbuch von Obersuhl Band 39, Blatt Nr. 639 in Abt. IH, Nr. 1 für die Gemeindeparkasse in Gestungen eingetragene Grundschuld von 900 RM nebst 6 1/2 % Jahreszinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. Juli 1948 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 13, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 2/48 Rotenburg a. F., 16. 3. 48 Amtsgesamt

1058 Der Bauer Eduard Herber zu Umbach, Haus Nr. 75, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Umbach Art. 454 eingetragenen Grundstückes nämlich: Flurstück P 116a, Acker in den Holläckern in Größe von 38,98 ar gemäß § 927 BGB, verlangt. Die als Eigentümerin im Grundbuche eingetragene Witwe Helene Gass, geb. Bräschler, ehemals in Umbach oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1948, 9 Uhr, anberaumten Termine vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird. F 1/48 Salmünster, 8. 4. 48 Amtsgesamt

1059 Der Elektriker Wilhelm Kohlenbusch aus Schlüchtern, Fuldaer Straße 11, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Pfandgläubigers, der Firma Karl Wilhelm Ludwig G. m. b. H. in Frankfurt a. M., bezüglich des diesem auf Grund der Urkunde vom 31. Mai 1931 an der für ihn eingetragenen Grundschuld im Betrage von 3000 RM bestellten Pfandrechtes im Betrage von 340 RM gemäß §§ 1170, 1171 BGB, beantragt. Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Juni 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung mit seinem Recht erfolgen wird. F 3/48 Schlüchtern, 25. 3. 48 Amtsgesamt

1060 Der minderjährige Erhard Fritz Gladen, gesetzlich vertreten durch seine Mutter Lydia Gladen in Braunfeld/Lahn, Weilburger Str. 135, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches der Kreissparkasse Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, Kontonummer 2114, lautend auf den Namen des Erhard Fritz Gladen in Braunfels, Weilburger Straße 135, und einen Barbestand von 1133.56 — eintausendeinunddreißig und dreißig 56/100 — Reichsmark aufweisend, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. September 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 32, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-

erklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 20/47 Wetzlar, 28. 11. 47 Amtsgesamt

1061 Die beruflose Ruth Scraback in Hirzenhain hat das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Sparbücher der Sparkasse des Kreises Wetzlar, Hauptstelle Wetzlar, Ringstr. 50, beantragt. Die Sparkassenbücher sind ausgestellt: a) Sparkonto Nr. 6302, Ruth Scraback, Neu-Isenburg, über RM 1759.61; b) Sparkonto Nr. 6303, Renate Scraback, Neu-Isenburg, über RM 1703.56. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Nov. 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim. 32, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 5/48 Wetzlar, 19. 3. 48 Amtsgesamt

1062 Die Witwe Lina Schmidt, geb. Metzler, aus Rodheim an der Bieber, Grabenstr. 4, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Kinzenbach, Band 37, Blatt 1481, eingetragenen Grundstücks, Acker bei den Fichten, Kartenblatt 2, Parzelle 118, 7,02 ar groß, beantragt. Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer des oben bezeichneten Grundstückes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Nov. 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 32, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 6/48 Wetzlar, 10. 3. 48 Amtsgesamt

1063 Die Villinger Volksbank eGmbH in Villingen, Schwarzwald, vertreten durch die Rechtsanwältin Dr. E. Haas und Th. Lehmann in Villingen/Schwarzwald, hat das Aufgebot des von dem Ralph Büchner in Dutenhofen, Kreis Wetzlar, ausgestellten Schecks über eintausend Reichsmark, ausgestellt am 2. März 1945, Originalnummer 162 777, bezogene Bank: Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in Leipzig, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. Nov. 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 4/48 Wetzlar, 3. 3. 48 Amtsgesamt

1064 Die Firma Wilhelm Horstmann in Kassel, vertreten durch ihren Treuhänder Hans W. Oberführer, im Verfahren vertreten durch Rechtsanwalt Isele in Kassel, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des verlorengegangenen Grundschuldbriefes hinsichtlich der im Grundbuch von Volkmarshausen, Band 62, Blatt 3583 in Abt. III unter Nr. 2 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 2000.— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Juli 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte geltend zu machen und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/48 Wolfhagen, 31. 3. 48 Amtsgesamt

1065 Das auf den Namen von Fräulein Liselotte Lorenz, Alsfeld, lautende Sparbuch Nr. 5886 der Kreissparkasse Alsfeld ist angeblich verlorengegangen. Gemäß Satzung wird dasselbe hierdurch mit einer Frist von drei Monaten aufgegeben. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist erfolgt Ungültigkeitserklärung und Ausstellung eines neuen Sparbuches für die Berechtigten. Alsfeld (Hessen), S. 4. 48 Kreissparkasse Alsfeld

1066 Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an ge-

rechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

- Nr. 130 953 Anglervereinigung 1932 Darmstadt
- Nr. 106 453 Johannes Astheimer Aufw.-Nr. 206 184 Luise Henriette Maria Bader
- Nr. 138 843 Bezirksfürsorgeverband Darmstadt
- Nr. 112 203 Anna Bing
- Nr. 256 488 Margarethe Crawford
- Nr. 205 551 Hermann Dösch
- Nr. 111 235 Karl Edelmann
- Nr. 101 020 Marie Engel
- Nr. 202 409 Gertrud Friz
- Nr. 220 176 Renilde Goldmann
- Nr. 115 684 Lena Hammersdorf Aufw.-Nr. 127 956 Else Heß
- Nr. 207 495 Anna Hippler
- Nr. 202 442 Karl Heinz Hübner
- Nr. 206 368 Karl Heinz Hübner
- Nr. 195 703 Jakob Kempnich
- Nr. 409 928 Anton Klaes
- Nr. 119 507 Joseph Kronenberger
- Nr. 106 804 Lisbeth Kronenberger
- Nr. 138 094 Anna Lang
- Nr. 256 490 Eise Lehr, geb. Nagel
- Nr. 204 119 Albert Linke
- Nr. 220 856 Hedwig Linke
- Nr. 254 378 Margarete Linke
- Nr. 100 186 Friedel Linke
- Nr. 100 175 Wilhelm Linke
- Nr. 108 333 Emma Ludwig
- Nr. 135 952 Erich Meißner
- Nr. 501 873 Ingeborg Old
- Nr. 143 028 Heinrich Ott
- Nr. 269 078 Heinrich Ott
- Nr. 406 882 Marie Pfeiffer
- Nr. 240 659 Therese Rebscher
- Nr. 126 163 Elisabeth Ruß
- Nr. 215 367 Eise Schäfer
- Nr. 218 103 Margarete Schäfer
- Nr. 200 921 Wilhelm Schäfer
- Nr. 296 861 Wilhelm Schäfer
- Nr. 221 303 Anna Schuchmann
- Nr. 301 758 Paul Schwanhäuser Eheleute
- Nr. 390 093 Peter Schwanhäuser Eheleute
- Nr. 204 295 Peter Steingässer
- Nr. 204 291 Ernst Steingässer
- Nr. 135 681 Brigitte Strack
- Nr. 135 679 Olga Strack
- Nr. 204 113 Georg Stüber
- Nr. 218 630 Georg Trautmann
- Nr. 302 560 Anna Vollmerich
- Nr. 305 614 Hans Vollmerich
- Nr. 125 326 Gisela Wenzel
- Nr. 143 662 Willi Wenzel
- Eis. Spark. Nr. 280154/615 Adolf Eldracher
- Nr. 280 154/616 Karl Eldracher
- Nr. 280 070/42 Emilie Hoos
- Nr. 280 069/603 Hedwig Linke
- Nr. 280 069/103 Hedwig Linke
- Nr. 280 153/59 Prof. Dr. Gustav Mesmer
- Nr. 280 070/377 Adolf Möser
- Nr. 280 100/552 Philipp Old
- Nr. 280 083/29 Hans Schellhaas
- Nr. 280 100/1896 Paul Schroeder
- Nr. 280 070/653 Ernst Staus
- Nr. 280 153/107 Prof. Dr. Heinz Voigt
- Nr. 280 100/3 Ludwig Wenner
- Aufw.-Nr. 185 173 E. Rühl
- Aufw.-Nr. 189 895 W. Rühl.

Darmstadt, 15. 4. 48 Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt

1067 Die nachverzeichneten Sparkassenbücher sind abhandengekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 26. Mai 1948 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt. E 158 550, Poetsch, Helmut, Wiesbaden, A II 969 505, Hofmann, Oswald, Auringen, E 174 834, Schiebener, Brigitte, W.-Bierstadt, A III 400 365, Ludwig, Käthe, W.-Dotzheim, B 6/1005 (Eis.), Maurer, Rudolf, Groß-Gerau, B 74/2 (Eis.), Bäcker, Adam, Weiterstadt, B 66/84 (Eis.), Wilde, Trude, Frankfurt/M., B 66/623 (Eis.), Linder, Anneliese, Lörrach III (Baden), B 73/51 (Eis.), Rühl, Hans, Gladenbach, B 41/96 (Eis.), Loop, Hermann, Wiesbaden, B 66/80 (Eis.), Vogt, Otto, Rauenthal, B 18/412 und 75/169 (Eis.), Sillig, Ludwig, Ffm.-Sindlingen, B 7/268 (Eis.), Minnet, Emil, Wiesbaden, B 63/112 (Eis.), Hennefeld, Ludwig, Passau, B 66/68 (Eis.), Faßbender, Wiesbaden, B 66/284 (Eis.), Leonhardt, Gustav, Bornich, B 48/745 (Eis.), Strupp, Heinrich, Frankfurt/M., B 48/612 (Eis.), Vogt, Hugo, Karlsruhe, B 72/37 (Eis.), Beckers, Hedi, Marburg, B 48/489

(Eis.), Rudolph, Otto, Ritterhude, B 6/603 (Eis.), Mesinger, Karl, Idar-Oberstein, Wiesbaden, 17. 4. 48 Direktion der Nass. Landesbank

Handelsregistersachen

1068 Firma Hermann Weiß Inhaber Reinhard Weiß, in Haiger. Die Firma ist geändert in Reifen Weiß, oHG, in Haiger. Diplom.-Ing. Heinrich Weiß in Haiger ist in die Firma als persönlich haftender Gesellschafter aufgenommen. HR A 358 Dillenburg, 23. 3. 48 Amtsgesamt

1069 16. Dezember 1947: Firma Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“ in Friedberg (Hess.). Auf Grund der Aufsichtsratsatzung vom 18. Nov. 1947 wurde Hans Mathon aus Friedberg (Hess.) zum Vorstandsmitglied bestellt, Hedwig Pfeifer aus Friedberg (Hess.) ist Prokura erteilt. Sie vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied. Die Prokura des Roderich Dewald von Friedberg (Hess.) ist erloschen. HR B 73 Friedberg (Hess.), 16. 12. 47 Amtsgesamt

1070 Firma A. Rothenhäuser & Co., Ober-Rosbach. Die Firma ist geändert in: Lackfabrik Heil & Co., Ober-Rosbach. Fräulein Justine Müller aus Spredlingen ist in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter allein berechtigt. HR A 501 Firma Karl Arnharter in Friedberg (Hessen). Der Ort der Niederlassung ist von Friedberg (Hessen) nach Darmstadt verlegt. HR A 681 23. Dez. 1947: Firma Pharmazentika Assenheim, Apotheker Walter Brück, Assenheim. Geschäftsinhaber: Walter Brück, Assenheim. HR A 689 Friedberg (Hess.), 24. 1. 48 Amtsgesamt

1071 27. Febr. 1948: Firma Heinrich Kurr, Möbelhaus in Friedberg (Hess.). Persönlich haftende Gesellschafter: Eise Kurr, Kaufmann, Frieda, genannt Friedel Kurr, Kaufmann, Karl Kurr, Kaufmann, alle in Friedberg (Hess.). Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Oktober 1945 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist der Kaufmann Frieda genannt Friedel Kurr und Kaufmann Karl Kurr in Friedberg (Hess.) ermächtigt. Die Prokura der Frau Marie Kurr, geb. Kammleiter, Ehefrau des Heinrich Kurr in Friedberg (Hess.) ist erloschen. HRA 516 Friedberg (Hess.), 27. 2. 48 Amtsgesamt

1072 2. März 1948: Firma Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“ in Friedberg (Hess.). Auf Grund der Aufsichtsratsatzung vom 14. Februar 1948 scheidet Direktor Hans Mathon, Friedberg (Hess.), aus dem Vorstand aus. Direktor Ernst Dehn aus Friedberg (Hess.) wird zum Vorstandsmitglied bestellt. HR B 73 Friedberg (Hess.), 2. 3. 48 Amtsgesamt

1073 29. Januar 1948: Firma Gütter-Gut, Genossenschaft Güter-Nah- und Fernverkehr, Friedberg (Hess.). Geschäftsinhaber: Kaufmann Franz Josef Gut, wohnhaft in Friedberg (Hess.). HRA 690 Friedberg (Hess.), 29. 1. 48 Amtsgesamt

1074 14. Februar 1948: Gonther und Richter, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Friedberg (Hess.). Gegenstand des Unternehmens: Betrieb eines Bau-geschäfts einschließlich Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau. Stammkapital: 80 000 RM. Gesellschafter: Maurermeister Hartmann Gonther, Friedberg (Hess.), und Kaufmann Willy Richter, Frankfurt/Main. Beide Gesellschafter sind Geschäftsführer und vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. Juli 1946 festgestellt. HR B 75 Friedberg (Hess.), 27. 2. 48 Amtsgesamt

Güterrechtsregistersachen

1075 5. Febr. 1948: Durch notariellen Vertrag vom 26. Jan. 1948 haben Rudolf Walter Hans Krause und Ehefrau Marianne Gertrud, geb. Voigt-

länder, in Bad Nauheim, Gütertrennung vereinbart und zwar mit rückwirkender Kraft vom Tage der Eheschließung an. Für das Vermögen der Ehefrau soll die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes seit der Eheschließung ausgeschlossen sein. GR 659 Bad Nauheim, 22. 3. 48 Amtsgericht

1076 Durch Ehevertrag vom 10. Jan. 1948 haben die Eheleute Friedrich Wilhelm Wegemann und Anna Maria Elisabeth, geb. Genheimer, beide wohnhaft in Friedberg (Hess.), die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. GR 353 a Friedberg (Hess.), 9. 2. 48 Amtsgericht

1077 Durch Ehevertrag vom 5. Jan. 1948, errichtet vor Notar Dickenberger, Friedberg (Hess.), haben die Eheleute Friedrich Wilhelm Staubi und Ehefrau Lina, geb. Lang, Friedberg (Hess.), Neue Straße 9, mit Wirkung vom 5. April 1947, vollständige Gütertrennung vereinbart. GR 354 a Friedberg (Hess.), 24. 3. 48 Amtsgericht

1078 15. Dezember 1947: Durch Ehevertrag vom 5. November 1947 haben die Eheleute Friedrich Krebs, Briefmarkenhändler, und Frieda (Elisabeth), geb. Weller, beide wohnhaft in Nieder-Wöllstadt, Wolfspfad Nr. 6, die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. GR 352a Friedberg (Hess.), 28. 1. 48 Amtsgericht

1079 7. Febr. 1948: Durch notariellen Vertrag vom 30. Oktober 1947 haben die Eheleute Kraftfahrer Kurt Zimmermann und Ottilie, geb. Sommerlad, in Großen-Linden, Gartenstraße 2, Gütertrennung vereinbart. GR 1342

28. Febr. 1948: Maler und Graphiker Bruno Bock und Ehefrau Ursula, geb. Blobel, Gleßen, Wilhelmstraße 24, haben durch notariellen Vertrag vom 18. November 1947 die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 1345

7. Febr. 1948: Durch notariellen Vertrag vom 26. November 1947 haben die Eheleute Otto Jakob, Bäckermeister, und Käthe, geb. Overbeck, beide in Gleßen, Bleichstraße 21, Gütertrennung vereinbart. GR 1343

7. Febr. 1948: Durch notariellen Vertrag vom 5. November 1947 haben die Eheleute Karl Sommer, Kaufmann, und Maria Katharina Hildegard, geb. Zinzius, beide in Gleßen, Bahnhofstr. 14, mit Wirkung vom 20. August 1947 Gütertrennung vereinbart. GR 1344 Gleßen, 18. 3. 48 Amtsgericht

1080 Gehbauer, Werner, Ludwig, wohnhaft in Nieder-Modau, Leuschnerstraße 36, und Ehefrau Katharine, geb. Klinger, wohnhaft daselbst, haben durch Ehevertrag vom 6. Februar 1948 die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Frauenvermögen ausgeschlossen. GR 1 64 A Reinheim, 23. 3. 48 Amtsgericht

Genossenschaftsregister-sachen

1081 Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Södel und Umgebung mit dem Sitz in Södel. Die Satzung ist am 4. Mai 1947 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und die Betreuung von Kleinwohnungen im eigenen Namen. Die Tätigkeit des Unternehmens ist auf den Geschäftsbetrieb innerhalb der Gemeinden Södel, Wölfersheim, Melbach, Weckesheim, Belenheim, Wohnbach und Schwalheim beschränkt. GNR 126 Friedberg (Hess.), 22. 12. 47 Amtsgericht

Konkurs-sachen

1082 In der Konkursache Adolf Schmidt KG., Bauausführungen, früher Saarbrücken, Am Römerkastell, jetzt in Frankfurt a. M., Stifstr., ist Termin zur Abhaltung einer Gläubigerver-

sammlung, in welcher der frühere Konkursverwalter, Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Schlicht in Hochwaldhausen, Waldstr. 23, Schlussrechnung gem. § 86 KO, zu legen hat, bestimmt auf den 21. Mai 1948, 10.30 Uhr, Gerichtsgebäude, Frankfurt/M., Altbau I, Stock, Zimmer 92. In dem Termin soll auch das Honorar des obgenannten besprochen werden. Dieses ist durch Beschluss vom 19. Dez. 1947 auf insgesamt 9000.— RM festgesetzt, wovon ein Teilbetrag von 3000.— RM bereits festgesetzt und ausgezahlt war. 8/42 N 44/40 ac Frankfurt a. M., 14. 4. 48 Amtsgericht

1083 Über den Nachlaß der am 6. Januar 1948 zu König i. Odw. verstorbenen, zuletzt in Sandbach i. Odw. wohnhaft gewesenen Katharina Mathiesen, geb. Ehmke (von Reventlow), wird heute, am 31. März 1948, 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Assessor Stoepeke in Bad König i. Odw., Schloß, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 29. Mai 1948 bei dem Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am Donnerstag, dem 10. Juni 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, immer Nr. 2, N 1/48 Höchst i. Odw., 31. 3. 48 Amtsgericht

1084 In Sachen des Geschäftsführers der „Neus Theater“ GmbH, Wiesbaden, Hermann Antaseck, Wiesbaden-Sonnenberg, Tennenbachstr. 19 — Beschwerdeführers — in Konkursverfahren über das Vermögen der „Neus Theater“ GmbH, Wiesbaden hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden auf die Beschwerde des Geschäftsführers der Gemeinschaftlerin gegen den Beschluß des Konkursgerichts Wiesbaden vom 6. März 1948 in der Sitzung vom 16. März 1948 beschlossen. Der Beschluß des Amtsgerichts Wiesbaden als Konkursgericht vom 6. März 1948 wird dahin abgeändert, daß die Anordnung einer Verfügungsbeschränkung über das persönliche Vermögen des Geschäftsführers der Gemeinschaftlerin in Fortfall kommt. Die Entscheidung ergeht gegenhörfrei. 6b N 1/48 Wiesbaden, 23. 3. 48 Amtsgericht

1085 In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. März 1943 zu Wiesbaden verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Hellmündstraße 17, wohnhaft gewesenen Rechtsbestandes Hermann Petersohn wird die Vornahme der Schlussrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis wird Termin auf den 4. Mai 1948, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Zimmer 46, I, Stock, anberaumt. 6b N 4/43 Wiesbaden, 6. 4. 48 Amtsgericht

Nachlaßsachen

1086 Am 3. Jan. 1944 ist zu Weilmünster die zuletzt in Wetzlar wohnhaft gewesene, am 24. März 1866 in Lübben im Spreewald — als Tochter der bereits verstorbenen Eheleute Fritz Karl Brauneck und Mathilde, geb. Fabian — geborene Kleinrentnerin Katharina Friederike Wilhelmine Brauneck unverehelicht gestorben. Die Kirchenrentantin Frä. Minna Brauneck in Brühl, eine Tochter des ebenfalls — 1914 — verstorbenen Onkels der Erblasserin, des Professors Friedrich Wilhelm Brauneck, hat zugleich für weitere Abkömmlinge von Großeltern der Erblasserin einen Erbschein dahin beantragt, daß gesetzliche Erben derselben geworden sind: Fräulein Minna und Klara Brauneck in Marburg, Frä. Luise Brauneck in Kreuznach, Architekt August Brauneck in Frankfurt am Main, Theodor Brauneck, Musiker in Düsseldorf, Frau Luise Maßlow, geb. Brauneck, in Wittlar, Witwe Minna Stark, geb. Brauneck, zuletzt wohnhaft in Krefeld, Pfarrer i. R. Friedrich Brauneck in Erwitte, Frä. Minna Brauneck in Brühl und Pfarrer Theodor Brauneck in Mayen. Alle diejenigen, denen gleiche oder bessere Erbrechte auf den Nachlaß der Erblasserin zustehen, werden aufgefordert, sich spätestens am 1. Juni 1948 bei dem

unterzeichneten Gericht zu melden. Der reine Nachlaß wird z. Z. ungefähr 13 000.— RM betragen. 5 VI 2/44 Wetzlar, 31. 3. 48 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

1087 Gegen den Erich Larisch, wohnhaft gewesen in Frankfurt a. M., Zirkus Hoppe, Artist, wurde unter dem 5. April 1948 ein Ordnungsstrafbescheid erlassen, weil er bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung zu tauschen versuchte. Die Einspruchsfrist ist auf 14 Tage vom Tage des Erscheinens dieses Staatsanzeigers festgesetzt. Groß-Gerau, 16. 4. 48 Landratsamt Groß-Gerau Ernährungsamt Abt. B

1088 Die Ehefrau Elisabeth Schilder, geb. Rothkirch, in Wehrheim/Ts., Ander Burg 3 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schwarz, Bad Homburg v. d. H. — klagt gegen ihren Ehemann Franz Schilder, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, früher in Wehrheim/Ts., auf Nichtigkeit der Ehe aus § 20 Eheges. und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits anzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M., Gerichtsneubau, Zimmer 132, auf den 27. Mai 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 2/7 R 23/48 Frankfurt a. M., 25. 3. 48 Landgericht

1089 Der A. John Fischer in Frankfurt a. M., Lurgihaus, Gervinusstr. 17 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krämer in Schöndorf — klagt gegen seine Ehefrau Gertrud Fischer, geb. Ohlers, in Capstadt, Capetown, Hofmeyrstreet, Gardens, auf Ehescheidung mit dem Antrag, die am 17. August 1922 in Hamburg geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden, die Beklagte für allein schuldig zu erklären und ihr die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main auf den 28. Juni 1948, 10 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/3 R 112/48 Frankfurt a. M., 23. 3. 48 Landgericht

1090 Der lettische Staatsangehörige Pauls-Alfreds Plisls, Hanau am Main, Lamboyst. 84, Block 19 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Eisenberg, Hanau — klagt gegen seine Ehefrau Anna Circons, geb. Auzins, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehescheidung. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau a. M., Nußallee 17, auf den 14. Juni 1948, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 202/48 Hanau, 14. 4. 48 Landgericht

1091 Der lettische Staatsangehörige Pauls-Alfreds Plisls, Hanau a. M., Lettenlager, Lamboyst. 84 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Eisenberg, Hanau — klagt gegen seine Ehefrau Irma Malvine Mina Plisls, geb. Davie, unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehescheidung. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau a. M., Nußallee 17, auf den 14. Juni 1948, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 174/48 Hanau, 14. 4. 48 Landgericht

1092 Die Ehefrau Linda Treler, geb. Rosenberg, früher in Estland, jetzt in Hanau a. M., Lamboyst. 83, Estenlager — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Eisenberg, Hanau — klagt gegen ihren Ehemann, den Arbeiter August Treler, z. Z. wohnhaft

Reval Estland, nähere Anschrift unbekannt, wegen Ehescheidung. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau am Main, Nußallee 17, auf den 14. Juni 1948, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 106/48 Hanau, 13. 4. 48 Landgericht

1093 Der Arbeiter Anton Busley in Korbach, Klosterstr. 7, klagt gegen seine Ehefrau Martha Busley, geb. Rhode, in Korbach — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat G. Hienemann, Korbach. — Kläger und Widerklägerin beantragen, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Gegenpartei zu scheiden. Der Kläger ist im Laufe des Prozesses nach unbekannt verzogen. Der Kläger wird zur mündlichen Verhandlung vor die 10. Zivilkammer des Landgerichts in Kassel, Leipziger Straße 13 (Schule), auf den 23. Juni 1948, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Das persönliche Erscheinen der Beklagten ist angeordnet worden. Die öffentliche Zustellung ist am 21. Febr. 1948 bewilligt worden. 2 R 1028 46 Ko. Kassel, 30. 3. 48 Landgericht

1094 Frau Irmgard Biernes, geb. Zuschlag, wohnhaft in Hersfeld, Breitenstraße 35 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Beckert in Hersfeld — klagt gegen den Ehemann Otto Ernst Biernes, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, mit dem Antrag, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Hersfeld, Amtsgerichtgebäude, auf den 24. Juni 1948, 8.30 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 3. März 1948 bewilligt worden. 3 R 111/47 He. Kassel, 24. 3. 48 Landgericht

1095 Die Ehefrau Dora Diets, geb. Holl, Rotenburg/Fulda, Kasseler Str. 22 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. von Waldeyer-Hartz, Rotenburg/Fulda — klagt gegen ihren Ehemann, den Arbeiter Heinz Diets, Frankfurt a. M., Industrie-Polizei A 7992 Lab. Supv. Co., jetzt unbekanntem Aufenthaltes, mit dem Antrag, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Str. 13, auf den 28. Juli 1948, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 17. März 1948 bewilligt worden. 2 R 1149 47 Ro. Kassel, 24. 3. 48 Landgericht

1096 Die Witwen 1. Margareta Wlora, geb. Klein, 2. Josefina von Wena, geb. Klein, beide in Ellville, Nikolaustr. 1 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hölllein, Wiesbaden, klagen gegen den Kaufmann Werner Thiedmann in Wiesbaden, Bülowstr. 4, I, mit unbekanntem Aufenthalt abwesend, wegen Herausgabe mit dem Antrage, den Beklagten gesamtschuldnerisch mit seiner Ehefrau durch evtl. gegen Sicherheitsleistung vollstreckbares Erkenntnis zur verteilen: a) darin zu willigen, daß die in G 97/47 durch den Obergerichtsvollzieher Schuster als Sequenter sichergestellten Gegenstände: 1 antiker Schrank, 1 vierreihiger Tisch, 1 Stuhl, 1 Federkissen gestreift, 1 Küchenwaage, 1 Badelaken, 1 Spiegel an die Klägerinnen herausgegeben werden, b) weiter 1 Gartenbank, 2 Federkissen lila, 1 Federplumeau lila, 1 Tischdecke gold u. schwarz, an die Klägerinnen heraus-

zugeben. Die Klägerinnen laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Amtsgericht in Wiesbaden, Zimmer 61, auf den 18. Juni 1948, 9 Uhr. 9 C 90/48. Wiesbaden, 15. 3. 48. Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

1097 Der am 9. Oktober 1909 in Darmstadt geborene, zuletzt in Kirschhausen im Odenwald gewesene Revierförster Karl Hans Johannes Schlitt wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 7. Februar 1943 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 3 II 45/47. Bensheim, 6. 4. 48. Amtsgericht

1098 Es werden der Tod des am 14. Juli 1912 in Petersdorf bei Sternberg (Österreich) geborenen Postinspektors Richard Mader, zuletzt wohnhaft gewesen in Bärn bei Troppau (C. S. R.) und als Zeitpunkt seines Todes der 10. April 1947, 24 Uhr, festgestellt. F 4/48. Eschwege, 22. 3. 48. Amtsgericht

1099 Es werden der Tod des am 29. Sept. 1886 in Warschau geborenen Arbeiters Eduard Grünke und als Zeitpunkt seines Todes der 4. Nov. 1946, 9 Uhr, festgestellt. F 7/48. Eschwege, 31. 3. 48. Amtsgericht

1100 Es werden der Tod des am 22. Febr. 1896 in Neustadt in Westpreußen geborenen, zuletzt ebenda wohnhaft gewesenen Land- und Forstwirts Heinrich Graf Keyserlingk und als Zeitpunkt seines Todes der 6. April 1945, 24 Uhr, festgestellt. F 5/47. Eschwege, 30. 3. 48. Amtsgericht

1101 In dem Verfahren betr. Feststellung des Todes und der Todeszeit des Metallbildhauers Otto Ludwig Lambert wird der Tod des am 24. Februar 1898 in Schwäbisch Gmünd geborenen, zuletzt in Ffm.-Sindlingen wohnhaft gewesenen Metallbildhauers Otto Ludwig Lambert und als Zeitpunkt des Todes der 25. Juni 1945 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 7 UR II 8/48. Ffm.-Höchst, 24. 3. 48. Amtsgericht

1102 In dem Verfahren betr. Feststellung des Todes und der Todeszeit des Arbeiters Oskar Rump wird der Tod des am 24. Febr. 1912 geborenen, zuletzt in Ffm.-Sossenheim wohnhaft gewesenen Arbeiters Oskar Rump und als Zeitpunkt des Todes der 15. März 1945 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 7 UR II 2/48. Ffm.-Höchst, 24. 3. 48. Amtsgericht

1103 Durch Beschluß vom 30. März 1948 ist festgestellt worden, daß der Lehrer Rudolf Hartmann, geb. am 6. 4. 1894 zu Olmütz (Sudetenland), zuletzt wohnhaft gewesen in Schnobolin, Kreis Olmütz, am 30. Okt. 1945, 24 Uhr, in Ratibor verstorben ist. II 103/48. Hünfeld, 30. 3. 48. Amtsgericht

1104 Durch Beschluß des Amtsgerichts vom 6. April 1948 ist der Ingenieur Eduard Runge, geb. 28. Okt. 1918 in Niedergund (Sudetenland), zuletzt wohnhaft gewesen in Reichenberg (Sudetenland), für tot erklärt worden. Zeitpunkt des Todes: 9. Febr. 1945, 24 Uhr. II 2/48. Neuhoof, 6. 4. 48. Amtsgericht

1105 Als Zeitpunkt des Todes der am 19. Febr. 1911 in Gollnow (Pommern) geborenen Charlotte Voigt, geb. Buß, wird der 30. April 1946, 15.30 Uhr, festgestellt. F 4/48. Neukirchen, Kr. Ziegenhain, 31. 3. 48. Amtsgericht

1106 Durch Beschluß vom 16. März 1948 ist festgestellt worden, daß der Landwirt und Schmied Arthur Rudolf Heimann aus Brombach i. T., geboren daselbst am 21. Nov. 1912 und zuletzt

dort wohnhaft gewesen, am 28. Nov. 1945 in einem russischen Kriegsgefangenenlager in Dnjeper-Petrowsk (Ukraine) verstorben ist. 2 UR II 1/48. Usingen i. Ts., 16. 3. 48. Amtsgericht

1107 Der am 30. Mai 1881 in Viersen (Rhld.) geborene, zuletzt in Usingen i. Ts. wohnhaft gewesene Rechtsanwalt und Notar Mathias Josef Krepel wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 5. März 1945 (Tag des Transportes des Verschollenen nach dem KZ-Lager Buchenwald) festgestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlaß zur Last. 2 UR II 16/47. Usingen i. Ts., 23. 3. 48. Amtsgericht

1108 Es wird festgestellt, daß der Gärtner Karl Josef Eward, geboren am 8. Oktober 1919 in Algringen (Luxemburg), zuletzt wohnhaft gewesen in St. Pölten (Österreich), seit 4. Februar 1943 verheiratet gewesen mit der am 1. Juli 1920 in Kadenzhof geborenen Karoline Kirsch (t. Heiratsurkunde Nr. 45/1943 des Standesamts Mühlhausen/Els.) am 23. Januar 1945 in Priedviza (Tschechoslowakei) verstorben ist. 2 UR II 3/48. Usingen i. Ts., 22. 3. 48. Amtsgericht

1109 Durch Beschluß vom 15. März 1948 ist der Tod des am 17. Juni 1907 in Westerfeld i. Ts. geborenen, zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen Schuhmachers Willi Schütz und als Zeitpunkt seines Todes der 3. September 1945 festgestellt worden. 2 UR II 11/47. Usingen i. Ts., 15. 3. 48. Amtsgericht

1110 Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Dieburg vom 17. März 1948 wird der Grundschuldbrief über die im Grundbuch für Eppertshausen, Blatt 791, unter Abt. III Nr. 2/9 zu Gunsten der Ortsparkasse Ueberach eingetragene Aufwertungshypothek in Höhe von 1147.09 GM (eintausend einhundertsebenundvierzig 09/100 Goldmark), eine Goldmark gleich dem Preise von 1/2790 kg Feingold, für kraftlos erklärt. F 2/48. Dieburg, 17. 3. 48. Amtsgericht

1111 Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Dieburg vom 17. März 1948 wird der Grundschuldbrief vom 30. März 1933 über die im Grundbuch von Ober-Roden in Abt. III unter Nr. 27 des Blattes 1151, Eigentümer: Johann Donath Mieth in Ober-Roden, zu Gunsten der Ortsparkasse Ueberach eingetragene Grundschuld in Höhe von 1500 Goldmark — eintausendfünfhundert Goldmark — eine Goldmark gleich dem Preise von 1/2790 kg Feingold — für kraftlos erklärt. F 1/47. Dieburg, 17. 3. 48. Amtsgericht

1112 Widerruf einer Erlaubnis. Die dem Rechtsbeistand und Prozeßagenten Otto Raudnitzky, Ffm., Fichardstraße 36, am 2. 5. 1947 erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten habe ich widerrufen. 371a E-1. 299/21. Frankfurt a. M., 19. 3. 48. Amtsgerichtspräsident

1113 Folgende von der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft), Frankfurt a. M., ausgestellte Sparkassenbücher werden für kraftlos erklärt: 1. Nr. 96 836 H, 809.89 RM für Ilse Regina Elisabeth Rosanes, geb. Bodenheimer (Julius Bodenheimer, Nachlaß), New York, gesetzlich vertreten durch Rechtsanwalt Rics, Frankfurt a. M., als Abwesenheitspfleger. 2. Nr. 5134 X, 1269.88 RM für Frieda Wagner. 3. Nr. 11 723 III, 11 395.95 RM für Philipp Kirchner, gesetzlich vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Mayer-Erhardt, Frankfurt a. M., als Nachlaßpfleger. 4. Nr. 12 732/VI, 712.42 RM für Anita Friskirkorn, geb. Druschel. 5. Nr. 18 785/X, 381.24 RM für Hans Reichard. 6. Nr. 17 500/H, 380.57 RM für Witwe Ehefrau Monika Unbehaun, geb. Kreuzer. 7. Nr. 5257/XX, 3116.61 RM für Hermann Walter. 8. Nr. 10 768/XI, 2105.40 RM für Friedrich Benthaus und Ehefrau Wilhelmine, geb. Frevel.

9. Nr. 26 881/VI, 77.62 RM für Willi Lindner, vertreten durch Alfred Lindner und Gisela, geb. Stier. 10. Nr. 23 770 VI, 448.71 RM für Alfred Lindner und Gisela, geb. Stier. 11. Nr. 19 560/H, 1570.91 RM für Wilhelm Maurer, mitverfügungsberechtigt: K. Maurer, 3/4 F 285-296/47. Frankfurt a. M., 5. 4. 48. Amtsgericht

1114 Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M. Bezirk 15, Band 13, Blatt 509 in Abteilung III unter Nr. 6 für die Eigentümer Eheleute Gärtner Karl Höning und Margarete, geb. Killan, in Frankfurt a. M. eingetragene Grundschuld über 10 875 GM wird für kraftlos erklärt. 3/4 F 283/47. Frankfurt a. M., 5. 4. 48. Amtsgericht

1115 Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 4. April 1948 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Weckesheim Bd. 11, Blatt 626 in Abt. III unter Nr. 2 zu Gunsten der Kreissparkasse in Friedberg eingetragene Hypothek über 1000 RM für kraftlos erklärt worden. Friedberg (Hess.), 1. 4. 48. Amtsgericht

1116 Durch Urteil vom 9. März 1948 ist der Hypothekenbrief vom 31. Okt. 1906, 31. Dez. 1925, über die auf dem Grundbuchblatt der Grundstücke Solz, Band 6, Blatt 47 in Abt. III Nr. 1 für die Kreissparkasse Rotenburg (R) eingetragene aufgewertete Restdarlehensforderung von 319.42 Reichsmark für kraftlos erklärt. F 12/47. Rotenburg (Fulda), 9. 3. 48. Amtsgericht

1117 Durch Urteil vom 31. März 1948 sind die Mitteilgüter zu 3/54 Anteilen des im Grundbuch von Hintersteinau, Bl. 525, eingetragenen Grundstückes Kbl. R, Parz R 43, Holzung, Silberberg, 28.80 Ar, nämlich Nikolaus Berthold und Elisabeth Druschel, beide aus Hintersteinau, sowie deren Rechtsnachfolger mit ihren Rechten ausgeschlossen worden. F 4/47. Schlüchtern, 31. 3. 48. Amtsgericht

1118 In der Aufgebotsache des Fräulein Margret Birk aus Fürstehagen, Siedlung Nr. 12 (Kreis Witzhausen), hat das Amtsgericht in Witzhausen durch den Amtsgerichtsrat Figge für Recht erkannt: 1. Das von der Kreissparkasse in Witzhausen, Zweigstelle Hess.-Lichtenau, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4891 mit einem Bestand von 221.24 RM, lautend auf den Namen Margret Birk in Fürstehagen, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. 2 F 22/47. Witzhausen, 17. 3. 48. Amtsgericht

1119 Durch Ausschlußurteil vom 5. März 1948 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Wiesbaden-Kostheim Band 82, Blatt 3608 in Abt. III unter lfd. Nr. 4 zugunsten des Maklers Franz Gathemann in Bad Kreuznach eingetragene Grundschuld von 700 RM für kraftlos erklärt. 9 F 3a/47. Wiesbaden, 19. 3. 48. Amtsgericht

1120 Lt. Ausschlußurteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 23. Febr. 1948 ist der für den verstorbenen Fabrikanten Adolf Weidmann zu Wiesbaden ausgestellte Grundschuldbrief in Höhe von 2000.— GM über die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 391 in Abt. III eingetragene Briefgrundschuld von 2000.— GM für kraftlos erklärt. 9 F 10/47. Wiesbaden, 24. 2. 48. Amtsgericht

1121 Durch Ausschlußurteil vom 25. März 1948 ist das Sparkassenbuch Nr. 31 423 (alte Nummer 5585) der Kreissparkasse Wolfhagen, Hauptzweigstelle-Volkmarren, ausgestellt für Willi Kramer, Volkmarren, für kraftlos erklärt. F 15/47. Wolfhagen, 25. 3. 48. Amtsgericht

1122 In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Heinrich Bücker, gest. am 4. Juli 1933, von Limburg, wird der Rechtsanwalt Wolfgang von Hofe in Limburg/Lahn, Bahnhofesplatz 2, zum Konkursverwalter bestellt. N 6/33. Limburg/Lahn, 23. 3. 48. Amtsgericht

Benachrichtigungen anderer Behörden

1123 Die Kennkarten nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt: Noll, Siegmund, geb. 28. Aug. 1913, wohnhaft in Oberkaufungen, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 732 360; Kembüchler, Marie, geb. 24. Juni 1927, wohnhaft in Rothwesten, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 745 916; Volland, Irmgard, geb. 30. Sept. 1925, wohnhaft in Eschenstruth, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 744 796; Mihr, Georg, geb. 15. März 1928, wohnhaft in Grossenritte, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 739 328; Mallek, Anna, geb. 16. April 1910, wohnhaft in Weimar, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 709 651; Siebert, Ilse, geb. 12. Mai 1926, wohnhaft in Weimar, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 709 946; Ullmann, Katherine, geb. Brauer, geb. 26. Juli 1902, wohnhaft in Frömmershausen, Kennort und Nr.: Kassel, M — 727 452; Szewczyk, Stanislaus, geb. 8. Mai 1924, wohnhaft in Vollmarshausen, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 746 395; Giesler, Heinrich, geb. 29. Okt. 1906, wohnhaft in Grossenritte, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 735 885; Stiefel, Lieselotte, geb. 28. Sept. 1926, wohnhaft in Breitenbach, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 703 054; Neumann, Elisabeth, geb. 18. Okt. 1925, wohnhaft in Altenritte, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 714 720; Schmucl, Christine, geb. Weißenborn, geb. 22. Aug. 1904, wohnhaft in Vollmarshausen, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 718 725; Sinning, Johannes, geb. 8. Juni 1924, wohnhaft in Rengershausen, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 722 120; Dumcier, Käthe, geb. Engelbrecht, geb. 19. Dez. 1925, wohnhaft in Hoof, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 712 294; Lipke, Horst, geb. 17. Dez. 1927, wohnhaft in Rothwesten, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 722 998; Hawitzky, Sturmfried, geb. 21. April 1916, wohnhaft in Rengershausen, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 722 129; Eckhardt, Wilhelm, geb. 14. April 1911, wohnhaft in Oberkaufungen, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 725 590; Damm, Elisabeth, geb. 46. Jan. 1882, wohnhaft in Niederverlmarr, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 719 585; Ullrich, Lieselotte, geb. 1. April 1926, wohnhaft in Niederverlmarr, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 715 787; Grebe, Heinrich, geb. 18. Jan. 1916, wohnhaft in Ihringshausen, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 737 967; Hausner, Marie, geb. 20. Jan. 1923, wohnhaft in Vollmarshausen, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 717 924; Jantzen, Herrmann, geb. 21. Nov. 1915, wohnhaft in Lohfelden, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 742 097; Gilgenast, Walter, geb. 6. Sept. 1921, wohnhaft in Hoof, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 704 379; Kunz, Hedwig, geb. 5. Juli 1886, wohnhaft in Helsa, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 724 825; Wanka, Anna, geb. 25. Febr. 1905, wohnhaft in Wattenbach, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 705 631; Hein, Ewald, geb. 14. Febr. 1918, wohnhaft in Weimar, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 747 516. Kassel, 5. 3. 48. Der Landrat

1124 Folgende von mir ausgestellte Kennkarten sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt: K+2=M — 156 821, Anna Weide K+2=M — 105 095, Martin Engel K+2=M — 182 321, Lina Weber K+2=M — 176 307, Isolde Balzer K+2=M — 153 426, Heinrich Möller K+2=M — 149 567, Karl Heinrichs K+2=M — 199 261, Heinz Beyher K+2=M — 123 177, Heinrich Rogge K+2=M — 189 839, Hans Weber K+2=M — 142 801, Otto Hethke K+2=M — 186 407, Andreas Lips K+2=M — 145 091, Emma Löwer K+2=M — 201 554, Martha Bauersachs K+2=M — 193 669, Hedwig Müller K+2=M — 157 942, Sinaida Ryzwanowicz K+2=M — 190 721, Lieselotte Käbbrich

- K 2 M — 124 972, Anna Rust
- K 2 M — 196 557, Helmut Linkhoff
- K 2 M — 183 753, Gisela Becker
- K 2 M — 166 197, August Cimbolek
- K 2 M — 176 911, Ingrid Rospatt
- K 2 M — 199 359, Heinz Immke
- K 2 M — 131 424, Dorothea Müller
- K 2 M — 184 243, Elia Wagener
- K 2 M — 192 599, Gustav Speer
- K 2 M — 158 514, Charlotte Hübenthal
- K 2 M — 181 343, Frieda Wiegand
- K 2 M — 147 678, Martha Topp
- K 2 M — 188 426, Thekla Eberwien
- K 2 M — 123 587, Anna Reinelt
- K 2 M — 136 103, Frieda Breitfeld
- K 2 M — 169 604, Werner Wilhelm, Dr. med.
- K 2 M — 109 497, Karl Hose
- K 2 M — 198 682, Herbert Gerland
- K 2 M — 198 099, Ernst Mendt-Kowalski
- K 2 M — 190 920, Anni Hruschka
- K 2 M — 167 400, Marie Kornrumpf
- K 2 M — 182 679, Marie Wenzel
- K 2 M — 187 478, Lidia De Bolster
- K 2 M — 160 436, Elisabeth Brachold
- K 2 M — 178 712, Karl Bernst
- K 2 M — 199 848, Heinrich Vogt
- K 2 M — 165 881, Lieselotte Salziger
- K 2 M — 143 464, Luise Kleinschmidt
- K 2 M — 136 390, Erna Albrecht
- K 2 M — 160 500, Maria Brüsing
- K 2 M — 164 883, Elisabeth Surowy
- K 2 M — 145 440, Waltraud Mentel
- K 2 M — 100 931, Ludwig Blühme
- K 2 M — 135 941, Anton Bakka
- K 2 M — 184 399, Alfons Struhlik.

NH 11b - 12 -

Kassel, 3. 3. 48 Der Polizeipräsident

1125 Die Kennkarten nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

- Imolczayk, Werner, geb. 29. Aug. 28, wohnhaft in Wilhelmshausen, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 730 040;
- Lusch, geb. Batti, Irmgard, geb. 26. Sept. 19, wohnhaft in Simmershausen, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 727 856;
- Engelhardt, geb. Weiß, Elisabeth, geb. 2. März 21, wohnhaft in Großenritte, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 707 195;
- Dr. Schulenburg, Franz, geb. 12. März 09, wohnhaft in Oberkaufungen, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 720 944;
- Hawlitzyk, geb. Schulze, Elisabeth, geb. 30. Mal 23, wohnhaft in Rengershausen, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 746 278;
- Lischka, Alfred, geb. 3. Aug. 27, wohnhaft in Altenritte, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 714 833;
- Henkel, Heinz, geb. 14. Nov. 19, wohnhaft in Breitenbach, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 702 661;
- Jordan, Kurt, geb. 28. Juli 28, wohnhaft in Helsa, Kennort u. Nr.: Kassel, M — 739 825;
- Schlachowitz, Peter, geb. 9. Juni 88, wohnhaft in Heiligenrode, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 740 436;
- Bröde, geb. Schütz, Elisabeth, geb. 20. Okt. 20, wohnhaft in Niedervellmar, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 715 624;
- Cudek, Hans, geb. 10. Mai 22, wohnhaft in Irlingshausen, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 730 302;
- Trinkl, geb. Wincius, Marie, geb. 25. Sept. 24, wohnhaft in Lohfelden, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 744 330;
- Weber, Anni, geb. 22. Mal 15, wohnhaft in Kirchbauna, Kennort- und -Nr.: Kassel, M — 728 539;
- Mäuser, geb. Hartmann, Katharina, geb. 17. Dez. 84, wohnhaft in Großenritte, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 711 339;
- Lorenz, Ernst, geb. 16. Febr. 24, wohnhaft in Obervellmar, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 717 234;
- Wagner, geb. Gerland, Anna, geb. 17. Dez. 89, wohnhaft in Dennhausen, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 702 177;
- Werner, geb. Hinz, Martha, geb. 11. Dez. 11, wohnhaft in Dennhausen, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 702 250;
- Schulz, Friedrich, geb. 17. Sept. 06, wohnhaft in Rothwesten, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 713 463;
- Abt, geb. Klein, Anna, geb. 13. Nov. 04, wohnhaft in Großenritte, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 728 407;
- Kühn, Waldemar, geb. 28. März 24, wohnhaft in Niedervellmar, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 747 640;
- Weigel, geb. Möller, Ella, geb. 10. Aug. 95, wohnhaft in Niedervellmar, Kennort

ort und -Nr.: Kassel, M — 745 476; Klein, Katharina, geb. 26. Juli 26, wohnhaft in Frommershausen, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 748 796; Faulstich, geb. Schuchardt, Elisabeth, geb. 11. Febr. 24, wohnhaft in Obervellmar, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 742 790; Lohmann, Walter, geb. 20. Juni 29, wohnhaft in Lohfelden, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 706 725; Kell, geb. Gäbelein, Christiane, geb. 23. Nov. 20, wohnhaft in Oberkaufungen, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 745 149; Klein, geb. Kuhn, Elisabeth, geb. 3. Nov. 99, wohnhaft in Frommershausen, Kennort u. -Nr.: Kassel, M — 723 741; Seitz, Ernst, geb. 16. März 26, wohnhaft in Sandershausen, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 709 145; Ludwig, Heinrich, geb. 21. Okt. 98, wohnhaft in Rengershausen, Kennort und -Nr.: Kassel, M — 727 755. Kassel, 1. 4. 48

1126 Löschung im Naturdenkmalbuch. Die unter Nr. 32h am 22. Juli 1938 durch Verordnung vom gleichen Tage (veröffentlicht im Reg.-Amtsblatt Nr. 39 vom 13. Aug. 1938, S. 154/157) im Naturdenkmalbuch des Oberlahnkreises eingetragene Linde im mittleren Schloßgarten zu Wellburg ist durch Sturm restlos zerstört worden. Auf Grund des § 14, Abs. 1, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) und des § 8, Abs. 1 und 2, der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1938 (RGBl., S. 1275) wird ihre Eintragung im Naturdenkmalbuch mit dem heutigen Tage gelöscht. Die unter der gleichen Nummer, Buchstabe a-g, eingetragenen Bäume bleiben als Naturdenkmale bestehen und genießen nach wie vor den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Weilburg, 6. 4. 48

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

1127 Die Betriebskrankenkasse des Reichs (BKR) mit dem derzeitigen Sitz in (24b) Itzchoe wird auf Anordnung der Control Commission for Germany (BE) — Manpower Division — bekanntgegeben durch die Sozialversicherungsanordnung Nr. 34 des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone — IVb 278/48 — vom 26. Februar 1948, mit Ablauf des 31. März 1948 für das Gebiet der britischen Besatzungszone geschlossen. Sämtliche Glieder der BKR werden hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach dieser Bekanntmachung bei der Betriebskrankenkasse des Reichs in (24b) Itzchoe, Feldschmiede Nr. 98, anzumelden. IIa/80.Hk/En Itzchoe, 13. 4. 48

Der Leiter der Betriebskrankenkasse des Reichs

Wirtschaftsanzeigen

1128 Nordstern Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft. Gemäß § 16 der Satzung laden wir zur ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mal 1948, um 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 2, ein. Tagesordnung: 1. Vorlage des Jahresabschlusses über die Geschäftsjahre 1943 und 1944 mit den Berichten des Aufsichtsrats und Vorlage der Geschäftsberichte 1943 und 1944. 2. Genehmigung des Beschlusses über die Gewinnverteilung des Geschäftsjahres 1943. 3. Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung gemäß § 23, Ziff. 2 der Satzung für das Geschäftsjahr 1943. 4. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Geschäftsjahre 1943 und 1944. 5. Wahlen zum Aufsichtsrat. In der Hauptversammlung sind gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre stimmberechtigt, die sich spätestens am 3. Tage vor der Versammlung, d. h. am 8. Mal 1948, schriftlich angemeldet haben. Berlin-Wilmersdorf, 17. 3. 48

Der Vorstand

gen Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. April 1941 aufgelöst. Liquidator ist Herr Heinrich Schäfer, Kaufm. Angestellter in Hungen. Etwaige Ansprüche gegen die Gesellschaft sind sofort, spätestens ein Jahr nach der Bekanntmachung, bei dem Liquidator geltend zu machen. Hungen, 24. 3. 48

Volk, Notar u. Rechtsanwalt  
1130 Auf Antrag des Liquidators wurden gemäß § 89 AG. durch das Amtsgericht Darmstadt die Herren Spenglermeister Georg Dahmer in Gießen und Glasermeister Heinrich Pfaff in Erbach i. O. zu Mitgliedern des Aufsichtsrates mit Wirkung bis längstens 31. Okt. 49 bestellt. Hess. Handwerkerzentralgenossenschaft Landesgewerbebank  
Gemeinnützige AG. in Darmstadt i. L. - Dr. Karl Kirmaier, Liquidator Offenbach, 30. 3. 48

1131 Kerkerbachbahn-Aktien-Gesellschaft. Obligationsanleihe, Ausgabe 1903. Bei der am 10. April 1948, 9 Uhr, im Büro des Notars Dr. Roeder, Runkel (Lahn), erfolgten Auslosung der planmäßig zu tilgenden Schuldverschreibungen wurden folgende Nummern zu je 150 RM gezogen: 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734. Die Einlösung der ausgemachten Schuldverschreibungen erfolgt am 1. Oktober 1948 bei der Hauptkasse der Kerkerbachbahn-Akt.-Ges. in Kerkerbach, Post Runkel (Lahn), an die Vorzeiger der betreffenden Schuldverschreibungen gegen Auslieferung derselben und der dazugehörigen noch nicht fälligen Zinsscheine. Kerkerbach, 10. 4. 48 Der Vorstand

1132 Freien-Gründer-Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., Moselstraße 2. Die Aktionäre werden hierdurch zu der 42. ordentlichen Hauptversammlung am Montag, dem 24. Mal 1948, 11 Uhr, in Frankfurt am Main, Moselstr. 2, eingeladen. Tagesordnung:

1. Vorlage des Geschäftsberichts und des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1946 mit dem Bericht des Aufsichtsrats.
  2. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
  3. Wahl eines Abschlussprüfers gemäß § 136 Akt.-Ges. für 1947 für den Fall, daß die Prüfung nicht durch den Bevollmächtigten für Bahnaufsicht erfolgt.
  4. Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats.
- Die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, daß die Aktien vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaftskasse, Moselstraße 2, oder bei der Kasse der Verkehrsweisen-West G. m. b. H., Hamburg 23, Elbebecktal 37, oder bei dem Bankhaus Heinrich Kirchhöltes & Co., Frankfurt a. M., Moselstraße 2, dem spätestens am Donnerstag, dem 20. Mal 1948, bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank innerhalb der üblichen Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt werden. Frankfurt a. M., 10. 4. 48

Der Vorstand

1133 Hofbrauhaus Hanau vorm. G. Ph. Nicolay, Aktiengesellschaft, Hanau a. M. Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Dienstag, 25. Mal 1948, 11 Uhr, in den Räumen der Brauerei in Hanau a. M., Hauptbahnhofstr. 24, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein. Tagesordnung: 1. Vorlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1946/47 mit dem Geschäftsbericht des Vorstands sowie dem Bericht des Aufsichtsrats. 2. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns. 3. Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1946/47. 4. Wahlen zum Aufsichtsrat. 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 1947/48. 6. Verschiedenes. Stimmberechtigt sind Aktionäre, die ihre Aktien bis zum 21. Mal 1948 bei der Rhein-Main-Bank, Frankfurt a. M. und Hanau, dem Bankhaus Hardy & Co., GmbH., Hannover, der Gesell-

schaftskasse in Hanau a. M., einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Hanau a. M., 13. 4. 48 Der Vorstand

1134 Kleinbahn Kassel Naumburg Aktiengesellschaft Frankfurt (Main). Die Aktionäre werden hierdurch zu der ordentlichen Hauptversammlung am Mittwoch, 26. Mal 1948, 11 Uhr, in Frankfurt a. M., Moselstraße 2, eingeladen. Tagesordnung:

1. Überführung in Gemeindegutem gemäß Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen.
  2. Vorlage des Geschäftsberichts und des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1946 mit dem Bericht des Aufsichtsrats.
  3. Beschlußfassung über den Gewinn für 1946.
  4. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates, der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder bis zum Tage ihres Ausscheidens.
  5. Wahl eines Abschlussprüfers für 1947 gemäß § 136 Akt.-Ges.
  6. Ersatzwahl zum Aufsichtsrat.
- Die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, daß die Aktien vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaftskasse, Moselstraße 2, oder in Naumburg im Büro des Kleinbahnhofs Naumburg (Bezirk Kassel) oder bei der Kasse der Verkehrsweisen West GmbH., Hamburg 23, Elbebecktal 37, oder spätestens am Samstag, 22. Mal 1948, bei einem Notar oder bei dem Bankhaus Heinrich Kirchhöltes & Co., Frankfurt (Main), Moselstraße 2, oder bei der Rhein-Main-Bank in Kassel oder Frankfurt (Main) innerhalb der üblichen Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt werden. Frankfurt (Main), 12. 4. 48

Der Vorstand: Walter Hübar

1135 Deutsche Kiebler-Werke Aktiengesellschaft. Wir laden hierdurch die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der auf den 14. Mal 1948, 11 Uhr, in den Räumen der Hessischen Bank, Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Str. 24, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein. Tagesordnung:

1. Vorlage der Jahresbilanz, des Verlust- und Gewinnrechnung für das Geschäftsjahr 1946/47, des Geschäftsberichts des Vorstands und des Berichts des Aufsichtsrats.
  2. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns.
  3. Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands.
  4. Beschlußfassung über eine Erhöhung des Aktienkapitals um bis zu 700 000 RM unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre.
  5. Wahlen zum Aufsichtsrat.
  6. Wahl des Abschlussprüfers.
  7. Verschiedenes.
- Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, welche bei einem deutschen Notar, bei der Gesellschaft oder bei der Hessischen Bank Frankfurt/M., spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Bankfirmen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperredepot gehalten werden. Im Falle der Hinterlegung von Aktien bei einem Notar ist eine Bescheinigung des Notars über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift und in beglaubigter Abschrift spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Frankfurt a. M., 20. 4. 48

Der Vorstand

1136 Auslösung von Schuldverschreibungen der 4- (vorm. 8-)prozentigen Wiesbadener Stadtanleihe vom 1928, Serie I, bei der am 20. März 1948 stattgefundenen Auslösung der am 1. Oktober 1948 fälligen Tilgungssrate von 280 800 RM wurden die nachstehenden Nummern gezogen: Buchstabe a (Stücke zu 100 RM)

Rücklage für Ersatzbeschaffung	1.—	1.—	1.—	65 001.—	65 004.—	65
Erneuerungsstöcke	335 452.68	146 054.29	212 370.24	107 465.12	801 342.33	358
Gießen-Bieber					16 558.04	16 558.04
Rücklagen für die Erhaltung der Bahnanlagen	537 798.—	231 187.40	45 044.70		188 685.—	1 002 715.10
Gießen-Bieber					177 432.69	177 432.69
Heimfallstock Neustadt-Landau					22 000.—	22 000.—
Verbindlichkeiten					713 275.99	713 275.99
für nahestehende Unternehmen					591 244.86	591 244.86
für Leistungen					549 472.46	549 472.46
Sonstige Verbindlichkeiten					13 265.39	13 265.39
Gemeineigentümer					334.—	334.—
Rechnungsbegrenzung					163 399.71	160 399.71
Verkehrswesen-West G. m. b. H.					3 000.—	
Gewinnabführungen lt. Vertrag					2 040.—	2 040.—
./ Aufsichtsratsvergütung						
Vertraglicher Gewinnanteil						
Frachtsicherheiten RM 11 238.28						
	911 001.81	389 965.59	269 502.64	117 301.87	6 709 133.88	8 396 905.79
						1 166

Gewinn- und Verlustrechnung vom 31. Dezember 1946  
AUFWENDUNGEN

Aufwendungen der	Klb. Neheim-H.-Sundern	Biebertalbahn (Gießen-Bieber)	Dessau-Radeg.-Köthener Bahn	Klb. Großpeterwitz-Katscher	Klb. Philippsheim-Binsfeld	Pachtbahnen	Andere Aufw. d. Ges.	Gesamt
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
<b>Aufwendungen der Hauptverwaltung</b>								
Gehälter							61 318.22	61 318.22
Ruhegehälter							31 703.59	31 703.59
Soziale Abgaben							4 094.43	4 094.43
Sonstige Aufwendungen							54 170.45	54 170.45
<b>Aufwendungen der eigenen und der Pachtbahnen</b>								
1. Besoldungen und Löhne	116 035.86	44 243.85			7 303.37	368 283.35		535 866.43
2. Soziale Ausgaben:								
soziale Abgaben und sonstige Wohlfahrtsausgaben	22 859.63	8 926.22			5 076.50	94 523.97		131 386.32
3. Betriebsstoffe	36 753.81	18 365.28			3 705.46	125 719.89		184 544.44
4. Unterhaltung und Ergänzung								
a) der baulichen Anlagen	18 355.01	12 709.57			3 605.54	66 550.19		101 220.31
b) der Fahrzeuge und Maschinen	22 699.11	18 264.05			53.32	126 600.—		179 708.63
c) der Werkzeuge und Ausstattungsgegenstände	2 816.25	2 721.24			69.75	12 311.67		17 918.91
5. Sonstige Ausgaben	9 372.42	1 896.57			3 008.74	181 521.42		195 799.15
228 892.09	107 126.78				22 822.68	987 602.64	151 286.69	1 497 730.88
<b>Abschreibungen auf Anlagevermögen</b>								
Allgemeine Wertberichtigung	1 262.70	570.30	60.—	140.—	40.—		250 000.—	250 000.—
Versicherungskosten	2 075.31	324.95			306.40	5 936.37		8 643.03
Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen	4 459.32	255.27			59.85	83 414.13	932 233.27	1 020 421.84
Beiträge an Berufsvertretungen	288.—					294.—	290.95	872.95
Zuweisungen an:								
Ruhegehaltsrückstellung								
Erneuerungsstöcke	4 260.08	393.78			142.40	1 499.98	28 969.60	35 265.84
Rücklage für die Erhaltung der Bahnanlagen	112 608.—	48 600.—				126 600.—		287 808.—
Heimfallstock						20 800.—		20 800.—
Außerordentliche Aufwendungen	2 487.63						1 300.—	3 787.63
Alle übrigen Aufwendungen	423.67						141 586.33	142 010.—
	356 756.80	157 271.08	60.—	140.—	23 371.33	1 226 147.12	1 505 666.84	3 269 413.17
<b>Steuern und sonstige Allgemeine Aufwendungen der Ges.</b>								
Abschreibung auf andere Betriebsmittel						70.—		70.—
Sonstige Steuern							27 416.90	27 416.90
Zuweisungen an: Ruhegehaltsrückstellung								
Außerordentliche Aufwendungen								
Alle übrigen Aufwendungen								
Verkehrswesen-West G. m. b. H.							163 399.71	
Gewinnabführung lt. Vertrag							3 000.—	160 399.71
./ Aufsichtsratsvergütung							2 040.—	2 040.—
Vertraglicher Gewinnanteil								
	356 756.80	157 271.08	60.—	140.—	23 371.33	1 226 217.12	1 695 523.45	3 459 339.78

ERTRÄGE

Erträge der	Klb. Neheim-H.-Sundern	Biebertalbahn (Gießen-Bieber)	Dessau-Radeg.-Köthener Bahn	Klb. Großpeterwitz-Katscher	Klb. Philippsheim-Binsfeld	Pachtbahnen	And. Erträge d. Gesellsch.	Gesamt
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
<b>Einnahmen der eigenen und der Pachtbahnen:</b>								
1. Reiseverkehr	471 231.16	223 683.90			7 744.35	1 538 165.60		2 240 825.01
2. Güterverkehr	189 449.77	31 849.03			3 830.05	209 328.21		434 457.06
3. Sonstige	45 610.21	2 829.63			1 264.28	48 189.57		97 893.69
	706 291.14	258 362.56			12 838.68	1 795 683.38		2 773 175.76
<b>Außerordentliche Zuwendungen, Beförderungssteuer</b>	64 684.80	23 341.70			1 096.80	181 017.50		270 140.80
<b>Einnahmen aus Betriebsverträgen:</b>								
Vergütung für Betriebsführung der Bahnen für fremde Rechnung							314 513.51	314 513.51
Zinsen							8 308.20	8 308.20
<b>Außerordentliche Erträge</b>							37 126.48	43 230.58
Entnahme aus der Ruhegehaltsrückstellung		6 104.10					31 703.59	31 703.59
Sonstige Erträge							18 267.34	18 267.34
	770 975.94	287 808.36			13 935.48	1 976 708.88	409 919.12	3 459 339.78

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der uns vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften. Wertansätze, soweit sie durch den Kriegsausgang beeinflusst sind, können nicht endgültig beurteilt werden.

Wiesbaden, 22. 12. 47

Treuhand Aktiengesellschaft Rheinland, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
gez. Dr. H a c k m a n n

Der Aufsichtsrat besteht aus den Herren: Generaldirektor Dr. jur. Erich Lübbert, Hamburg-Eilbeck, Vorsitzender, Bankier Heinrich Kirchholtes, Frankfurt a. M., stell. Vorsitzender, Dr. rer. pol. Franz Nast, Hamburg, Karl-Heinrich Scherkamp, Hamburg, Dr.-Ing. Erich Stephan, Berlin, Wilmersdorf, Direktor Helmut Thimm, Hamburg, Regierungsbaumeister a. D. Max Vogler, Gut Hochstraß (Post Kreuzlingen), Schweiz.  
Der Vorstand besteht aus den Herren: Eisenbahndirektor Frederick Bartels, Hamburg, Eisenbahndirektor Regierungsbaumeister a. D. Walter Hübner, Frankfurt a. M., Eisenbahndirektor Robert Kabisch, Frankfurt a. M., Eisenbahndirektor Dr. jur. Kurt Krüger, Königstein (Taunus), Eisenbahndirektor Dipl.-Ing. Bernard Schillmöller, Königstein (Taunus).

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich Mk. 1,30 (einschl. Mk. —,28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich Mk. —,36 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile Mk. —,50. — Herausgegeben vom Hess. Staatsministerium, Der Minister des Innern, Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Dr. Hans Mayer, Wiesbaden, Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage: 12 000.

Nr. 4 9 10 19 21 26 29 32 36 46 49 51	Buchstabe f (Stücke zu 5000 RM)	18 37 45 46 58 78 85 172 210 261 273 2201 2239 2268 2270 2289 2316 2383
55 57 61 63 67 72 76 78 80 84 88 92	Nr. 23 43 79 94 122 140 151 182 195	295 356 360 382 499 573 635 667 683 2386 2392 2424 2435 2462 2476 2478
95 100 105 107 110 115 139 152 161	228 245 266 279 299 353.	798 809 865 905 929 1009 1107 1152 2181 2512 2549 2615 2742 2771 2778
168 172 187 193 216 263 295 323 339	Die Schuldverschreibungen werden den	1234 1245 1284 1305 1338 1365 1412 2813 2817 2864 2929 2946 2950 2977.
352 376 389 398 408 432 445 474 516	Inhabern zur Rückzahlung am 1. Okt.	1433 1461 1480 1486 1501 1555 1612 7 Stücke zu 5000 RM Nr. 71 111 119
534 548 564 582 588 607 622 668 687	1948 mit der Aufforderung gekündigt,	1676 1711 1712 1719 1786 1816 1869 152 247 298 432, gelöst zum 1. Oktober
699 713 729 734 739 747 760 767.	den Betrag von diesem Tage an gegen	1898 1917 1927 1932 1943 1966 1968 1988
Buchstabe c (Stücke zu 500 RM)	Rückgabe der Schuldverschreibungen	1972 1975 1977 1982 1985 1989 1993 28 Stücke zu 100 RM Nr. 12 48 146
Nr. 36 52 69 77 92 112 126 152 165	und der Erneuerungsscheine für die	1995 2009 2023 2037 2054 2058 2065 189 285 387 391 442 451 166 493 514
181 201 309 232 245 256 277 284 287	Zinsreihe Nr. 3 bei der Stadtkasse in	2078 2110 2124 2175 2207 2266 2287 568 572 619 623 636 646 660 662 664
296 297 305 313 326 359 368 388 404	Wiesbaden oder bei den in den Schuld-	2325 2330 2419 2446 2507 2518 2519 666 670 672 712 724 726 765, 51 Stücke
415 420 436 442 451 462 478 486 491	verschreibungen genannten Banken in	2546 2562 2563 2605 2644 2647 2663 zu 500 RM Nr. 12 18 28 41 67 90 95
505 516 533 547 555 535 599 614 622	Lmpfang zu nehmen. Nach Ablauf der	2669 2714 2719 2730 2769 2787 2809 96 103 119 167 174 182 196 204 212
638 648 663 672 686 711 717 723 735	Kündigungsfrist werden die Schuldver-	2810 2867 2874 2904 2917 2923 2924 761 268 291 299 304 317 343 367 371
749 756 768 777 791 809 840 862 872	schreibungen nicht mehr verzinst.	2927 2941 2944 2945 2954 2958 2960, 379 392 426 433 443 460 464 473 477
888 904 916 928 946 954 969.	Rückstände aus früheren Verlosungen:	8 Stücke zu 5000 RM Nr. 13 36 125 148
Buchstabe d (Stücke zu 1000 RM)	1 Stück zu 500 RM Nr. 651, 4 Stücke	221 285 319 396, gelöst zum 1. Ok-
Nr. 5 25 38 48 62 86 103 109 121 130	zu 1000 RM Nr. 1416 1556 1571 1608,	tober 1945.
167 173 180 198 207 217 228 239 248	2 Stücke zu 5000 RM Nr. 380 457, ge-	31 Stücke zu 100 RM Nr. 31 42 104
257 290 305 316 326 333 352 368 383	lost zum 1. Oktober 1942.	145 165 188 228 256 307 440 441 449
402 415 435 443 461 493 507 518 527	1 Stück zu 100 RM Nr. 192, 1 Stück	492 512 521 540 551 566 583 596 610
551 577 592 610 640 661 680 705 721	zu 500 RM Nr. 413, 6 Stücke zu	613 617 618 639 640 643 645 647 719
754 786 797 806 829 846 856 869 884	1000 RM Nr. 510 1522 1551 1577 1609	727, 52 Stücke zu 500 RM Nr. 22 30
901 912 922 945 964 977 992 1004 1021	1901, gelöst zum 1. Oktober 1943.	38 45 58 61 81 88 114 136 162 193
1031 1040 1067 1085 1102 1109 1128	2 Stücke zu 100 RM Nr. 569 575,	202 231 235 238 250 257 263 292 302
1146 1174 1191 1210 1222 1237 1261	2 Stücke zu 500 RM Nr. 419 639,	329 342 349 350 355 365 421 429 441
1275 1307 1420 1426 1443 1449 1458	10 Stücke zu 1000 RM 489 1413 1523	471 484 499 531 649 687 696 731 743
1468 1482 1498 1516 1532 1557 1572	1539 1680 1738 1784 1840 2138 2759,	766 778 780 787 824 825 863 881 915
1586 1606 1640 1664 1685 1700 1724	4 Stücke zu 5000 RM Nr. 154 189 255	944 953 970 978, 107 Stücke zu 1000 RM
1739 1754 1775 1801 1814 1842 1902	257, gelöst zum 1. Oktober 1944.	Nr. 19 23 31 42 72 81 84 185 204 238
1919 1941 1965 2015 2022 2039 2063	25 Stücke zu 100 RM Nr. 2 3 6 18 24	431 476 521 566 565 616 633 643 677
2090 2103 2149 2170 2180 2208 2238	64 99 143 144 147 155 191 245 284 92	708 813 835 868 909 913 925 993 1020
2248 2262 2280 2291 2319 2332 2350	578, 30 Stücke zu 500 RM Nr. 32 116	1180 1092 1219 1235 1247 1258
2375 2394 2408 2423 2447 2467 2482	194 239 270 301 311 332 345 347 358	1341 1363 1394 1453 1467 1479
2501 2536 2559 2582 2588 2619 2630	376 395 485 501 504 610 681 736 803	1524 1527 1573 1578 1584 1599
2637 2653 2667 2687 2699 2707 2718	819 820 828 864 865 907 937 963 982	1666 1688 1696 1710 1770 1783
2743 2756 2775 2791 2818 2823 2839	993, 114 Stücke zu 1000 RM Nr. 8 12	1861 1911 2002 2041 2056 2071 2135
2858 2866 2894 2908 2914 2930 2942		
2964 2987.		

1137 VEREINIGTE KLEINBAHNEN AKTIENGESellschaft FRANKFURT/MAIN

Vermögensabschluss am 31. Dezember 1946

VERMÖGENS WERTE

Buchwerte der Eigentümerin	Klb. Neheim-H.-Sundern	Biebertal-bahn (Gleßen-Bieber)	Dessau-Radeg.-Köthener Bahn	Klb. Großpeterwitz-Katscher	Klb. Philippshelm-Binsfeld	And. Verm.-Werte der Ges.	Gesamt	Durch den Kriegsaus-sicht. geword. Werte
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	in 1000 RM
<b>Anlagevermögen</b>								
Anlagen der Bahnbetriebe								
a) Bahnbetriebsgrundstücke	732 186.69	69 252.08	97 477.43	80 045.80	49 693.25	—	959 401.17	
b) Gleisanlagen	301 721.—	65 000.—	193 608.—	52 310.—	40 340.—	—	587 979.—	
c) Streckenanrüstung	4 504.—	1 630.—	2 315.—	4 020.—	635.—	—	11 474.—	
d) Verwaltungs- und Werkwohngebäude	36 724.57	—	—	7 408.—	1 147.33	—	45 279.90	
e) Fahrzeuge	244 389.59	50 283.02	71 879.46	30 042.02	24 229.51	—	370 540.58	
f) Werkstatmaschinen und maschinelle Anlagen	1.—	3 876.—	1.—	1.—	1.—	—	4.—	
g) Werkzeuge, Geräte und Ausstattungsgegenstände	1 814.50	1.—	1.—	1.—	1.—	—	1 817.50	
<b>./. Überführung in Gemeineigentum</b>	1 321 341.35	190 042.10	365 281.89	173 827.82	116 047.09	—	1 976 498.15	
	—	190 042.10	—	—	—	—	(a und d)	
Andere Grundstücke	1.—	—	—	—	—	669.—	b) 670.—	539
Andere Betriebe	—	—	—	—	—	4.—	—	—
Andere Betriebsmittel	—	—	—	—	—	20 549.63	20 549.63	—
Beteiligungen	—	—	—	—	—	21 500.—	21 500.—	14
Hauszinssteuer-Abgeltung (n. Abschr. v. 10 %)	1 020.—	—	360.—	840.—	240.—	—	c) 2 460.—	1
<b>Umlaufvermögen</b>								
Buchwert der in Gemeineigentum überführten Kleinbahn Gleßen-Bieber	—	—	—	—	—	190 042.10	—	—
Hauszinssteuer-Abgeltung	—	—	—	—	—	840.—	—	—
Stoffvorräte für Betrieb und Werkstatt für Oberbau	—	—	—	—	—	23 893.46	—	—
	—	—	—	—	—	4 399.31	—	—
Stoffvorräte	37 697.29	—	14 523.12	4 373.31	97.44	79 571.50	136 262.66	19
Wertpapiere	742 103.45	—	—	—	117 300.87	1 473 985.49	2 333 389.81	1 395
Hypotheken	—	—	—	—	—	—	—	—
Anzahlungen	—	—	—	—	—	12 690.—	12 690.—	—
Forderungen für Leistungen	—	—	—	—	—	324 532.88	324 532.88	—
Forderungen an nahestehende Unternehmen	—	—	389 964.59	349 802.64	—	1 115 939.37	1 855 706.60	1 327
Kasse, Postscheck, Reichsbank	2 321.94	—	—	—	—	158 076.61	160 398.55	—
Bankguthaben	27 793.07	—	—	—	—	1 071 408.35	1 099 201.42	—
Forderungen für Kriegsschäden	1.—	—	1.—	—	—	92 625.—	92 625.—	93
Sonstige Forderungen	—	—	—	—	—	140 525.22	140 525.22	—
<b>Rechnungsabgrenzung</b>								
Frachtsicherheiten RM 11 238.28	—	—	—	—	—	714.—	714.—	—
nach a) RM 1523.— Abschreibung	2 132 279.10	—	770 130.60	528 843.77	233 686.40	4 731 963.92	8 396 905.79	3 388
nach b) RM 70.— Abschreibung	—	—	—	—	—	—	—	—
nach c) RM 550.— Abschreibung	—	—	—	—	—	—	—	—
nach d) RM 1813.50 Zugang	—	—	—	—	—	—	—	—

VERPFLICHTUNGEN

	Klb. Neheim-H.-Sundern	Biebertal-bahn (Gleßen-Bieber)	Dessau-Radeg.-Köthener Bahn	Klb. Großpeterwitz-Katscher	Klb. Philippshelm-Binsfeld	And. Verm.-Werte der Ges.	Gesamt	Durch den Kriegsaus-sicht. geword. Werte
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	in 1000 RM
<b>Grundkapital</b>								
Gesetzliche Rücklage	—	—	—	—	—	2 200 000.—	2 200 000.—	—
Sonderrücklagen	37 750.13	—	12 722.90	12 087.70	9 835.75	4 444.56	76 841.04	77
Andere freie Rücklagen	—	—	—	—	—	80 960.59	80 960.59	61
Wertberichtigungen der Wertpapiere	—	—	—	—	—	69 564.19	69 564.19	70
Allgemeine Wertberichtigung	—	—	—	—	—	250 000.—	250 000.—	250
<b>Rückstellung für ungewisse Schulden</b>								
1. Ruhegehaltsrückstellung	—	—	—	—	—	363 108.70	363 108.70	—
2. Sonstige Rückstellungen	—	—	—	—	—	1 041 346.70	1 041 346.70	—

Der Magistrat - Kimmereid